OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950188/4/AL/MN

Datum:
Linz, 22. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des W P, vertreten durch A B L St Rechtsanwälte OG, x, gegen den Bescheid der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen sowie an Berufsschulen vom 19. April 2022, GZ: 1-DK-62/0004-DK_APS/2022, betreffend Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Beschwerdeführer

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der Bescheid der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Schreiben vom 17. Februar 2022, 1P-4000217858/99-22, erstattete die Bildungsdirektion für Oberösterreich (Oö Bildungsdirektion) aufgrund eines Konvoluts an Unterlagen gegen den Beschwerdeführer Disziplinaranzeige. Dieser wurde zuhanden seiner Vertreterin, der A B L St OG, mit Schreiben der Oö Bildungsdirektion vom 9. März 2022 um Stellungnahme ersucht. Die Stellungnahme des Beschwerdeführers wurde am 23. März 2022 der Oö Bildungsdirektion übermittelt. In der Folge erließ die belangte Behörde den mit 19. April 2022 datierten Einleitungsbeschluss. Gegen diesen erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 19. Mai 2022 die gegenständliche Bescheidbeschwerde, worin er die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses im angefochtenen Umfang und die Einstellung des Disziplinarverfahrens bzw eventualiter die Kassation und Zurückverweisung sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beantragte. Die Bescheidbeschwerde brachte der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde ein, die von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absah und die Beschwerde mitsamt der Verfahrensakten mit Schreiben vom 31. Mai 2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorlegte.

II. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

1. Der Beschwerdeführer war vom 1. September 2018 bis zum 31. Oktober 2021 mit der interimistischen Leitung der Mittelschule H betraut. Mit Einleitungsbeschluss vom 19. April 2022 gab die belangte Behörde durch namentliche Nennung der einzelnen Mitglieder die Zusammensetzung des mit der Angelegenheit befassten Disziplinarsenats bekannt und beschloss in SP 2, gegen den Beschwerdeführer hinsichtlich der nachfolgend wiedergegebenen Anschuldigungspunkte ein Disziplinarverfahren nach dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG) durchzuführen. Im Einzelnen formulierte die belangte Behörde folgende Anschuldigungspunkte, die sie mit der – ebenfalls sogleich – wiedergegebenen Begründung versah:

1. 1. Der Beschwerdeführer wurde zunächst in SP 2. lit a) Abs 1 beschuldigt, in einem Telefonat mit dem x der Bildungsdirektion, Mag. G H, am 7. September 2021 den Zusammenbruch der EDV der Schule (gemeint: Mittelschule H) sowie einen dreiwöchigen Krankenstand angekündigt und in der Folge auch umgesetzt sowie angekündigt zu haben, dem künftigen Schulleiter das Leben schwer zu machen.

Die Begründung zu SP 2. lit a) wurde mit „Verhalten des [Beschwerdeführers] seit der Information über seine Abberufung“ überschrieben, wobei anschließend die Vorgänge rund um seine Betrauung mit der interimistischen Schulleitung, seine Bewerbung um die Leitung und schließlich die Zurückziehung der Bewerbung skizziert wurden. Der Beschwerdeführer sei zunächst seit 1. September 2019 interimistisch mit der Leitung der Mittelschule H betraut gewesen und habe sich auf die Stelle als Schulleiter beworben. Noch vor seiner Bewerbung sei der Beschwerdeführer darauf hingewiesen worden, dass seine (allfällige) Bestellung zum Schulleiter aufgrund der Verwendungsbeschränkung des § 28 LDG die Versetzung seiner ebenfalls an der Mittelschule H tätigen Ehefrau erfordern würde. Der Beschwerdeführer und seine Ehefrau sollen sodann durch Interventionen bei der Bildungsdirektion versucht haben, eine Ausnahmeregelung zu erwirken, welche der Ehefrau einen Verbleib an der Mittelschule H ermöglichen würde. Als für den Beschwerdeführer erkennbar wurde, dass keine Ausnahmeregelung möglich war, habe er am 15. Oktober 2021 nach wiederholter Aufforderung, eine Entscheidung zu treffen, per E-Mail seine Bewerbung um die Schulleitung zurückgezogen. Mit Wirksamkeit ab 31. Oktober 2021 sei die Betrauung des Beschwerdeführers mit der interimistischen Leitung der Mittelschule H aufgehoben worden. Ab diesem Zeitpunkt habe der Beschwerdeführer vehement eine geordnete Übergabe der Amtsgeschäfte boykottiert und alles daran gesetzt, den mit 1. November 2021 zum Schulleiter bestellten C T zur Aufgabe dieses Postens zu bewegen.

Zufolge der Begründung, welche dem gegenständlichen Anschuldigungspunkt zuordenbar ist, habe der Beschwerdeführer bereits in einem mit dem Abteilungsleiter der Bildungsdirektion, Mag. H, am 7. September 2021 geführten Telefonat angekündigt, drei Wochen in Krankenstand zu gehen und dem künftigen Schulleiter das Leben schwer machen zu werden. Zudem habe der Beschwerdeführer ausgeführt, es würde dies nicht das erste Mal sein, dass ein unerwünschter Schulleiter von der Mittelschule H vertrieben werde. Im besagten Telefonat habe der Beschwerdeführer schließlich das Zusammenbrechen der EDV der Schule angekündigt, wäre er doch der Einzige, der sich damit auskenne.

In SP 2. lit a) Abs 2 wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, durch unrichtige bzw lückenhafte Darstellung der Geschehnisse rund um seine Bewerbung und deren Zurückziehung das Kollegium gegen die Entscheidung der Bildungsdirektion aufgebracht zu haben, keine Ausnahmeregelung von der Verwendungsbeschränkung für ihn zu ermöglichen.

Der Bescheidbegründung zufolge habe der Beschwerdeführer dem Kollegium gegenüber die Situation betreffend seine Bewerbung und die Bestellung des neuen Schulleiters so dargestellt, dass „auch er selbst vom bevorstehenden Schulleiterwechsel erst einen Tag zuvor erfahren“ habe. Dabei habe der Beschwerdeführer die schon seit über einem halben Jahr laufenden Gespräche (mit Vertreter*innen der Bildungsdirektion) verschwiegen, in denen er und seine

Ehefrau eine Ausnahmegenehmigung von der Verwendungsbeschränkung erwirken wollten.

In SP 2 lit a) Abs 3 beschuldigte die belangte Behörde den Beschwerdeführer, sich am 22. Oktober 2021 bei der Vorstellung des neu zu bestellenden Schulleiters, C T, durch Auftreten in schwarzer Kleidung und mit schwarzer FFP2-Maske geringschätzig und respektlos gegenüber diesem sowie dem Abteilungsleiter der Bildungsdirektion, Mag. H, verhalten und das Kollegium ermuntert zu haben, ebenfalls derart gekleidet zu erscheinen, damit es seine Ablehnung der bevorstehenden Leiterbestellung verdeutliche.

Laut Begründung habe der Abteilungsleiter der Bildungsdirektion gemeinsam mit Herrn T am 22. Oktober 2021 die Mittelschule H besucht, um diesen als künftigen Schulleiter vorzustellen. Das Zusammentreffen mit dem Beschwerdeführer und dem übrigen Lehrer*innenkollegium sei von respektloser Ablehnung gekennzeichnet gewesen. Der Verdacht bestehe, wonach der Beschwerdeführer angeregt habe, dass die gesamte Belegschaft in schwarzer Kleidung und mit schwarzen FFP2-Masken erscheine und bei der Gelegenheit alle von Lehrpersonen übernommenen Zusatzaufgaben und Ämter zurücklege. Zudem habe die Lehrerin Ringler einen Brief verlesen, in welchem die Ablehnung des Schulleiterwechsels zum Ausdruck gebracht wurde. Gegenüber dem Abteilungsleiter der Bildungsdirektion sowie dem künftigen Schulleiter habe dies „von gravierender Respektlosigkeit und Geringschätzigkeit“ gezeugt.

In SP 2 lit a) Abs 4 wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, durch Einberufung eines Schulforums am 22. Oktober 2021 und verzerrte Darstellung der Geschehnisse rund um den bevorstehenden Schulleiterwechsel auf diesem die Eltern und das Kollegium verunsichert und gegen den neuen Schulleiter aufgebracht zu haben.

Begründend wurde dazu ausgeführt, der Beschwerdeführer habe für den Abend des 22. Oktober 2021 ein Schulforum einberufen lassen, zu dem alle Eltern und Lehrer*innen der Mittelschule H eingeladen worden seien. Im Zuge dieses Schulforums habe der Beschwerdeführer die Eltern nicht nur über den bevorstehenden Schulleiterwechsel informiert, sondern ihnen auch geschildert, wie unfair er und das gesamte Kollegium von der Bildungsdirektion behandelt worden wäre. Er wäre mit der gesamten Arbeit des Schulstarts belastet und nunmehr vor vollendete Tatsachen gestellt worden. Sodann sollen der Beschwerdeführer und andere, namentlich genannte Mitglieder des Kollegiums über (gemeint wohl:) den (Besuch des) Abteilungsleiter(s) der Bildungsdirektion, Mag. H, und den (des) Schulleiter(s) in spe, Herrn T, (am Vormittag dieses Tages) berichtet haben. Die Situation sei vom Beschwerdeführer und den involvierten Lehrer*innen ausführlich als „schlimm“ dargestellt und das Auftreten des Abteilungsleiters als aggressiv dargestellt worden, wobei berichtet worden sein soll, dieser hätte herumgeschrien. Die Eltern sollen dahingehend sensibilisiert worden sein, dass der künftige Schulleiter aufgrund seiner Funktion als Schulleiter auch an der Mittelschule H sich

nicht ausreichend um die Mittelschule H annehmen könnte. Der Beschwerdeführer und einige Lehrer*innen sollen ihre ablehnende Haltung zum bevorstehenden Leiterwechsel nicht verborgen haben – wohl in der Intention, diesen mit Hilfe der Eltern doch noch zu verhindern. Die belangte Behörde bezog sich auf eine Auskunft der an der Mittelschule H beschäftigten Lehrerin, R, wonach den Eltern bewusst gemacht werden sollte, dass ihre Meinung bei derartigen Personalentscheidungen auch zähle. Im Zuge des Schulforums sollen sich auch Gruppen von Eltern und Lehrer*innen gebildet haben, die ein entsprechendes Schreiben an den Oö Bildungsdirektor verfassen wollten. Ein Elternteil habe sogar einen Zeitungsartikel verfasst.

In SP 2. lit a) Abs 5 beschuldigte die belangte Behörde den Beschwerdeführer, durch beharrliche Verweigerung der Mitwirkung an der Übergabe der Schule versucht zu haben, dem nunmehrigen Schulleiter, C T, die Erfüllung seiner Aufgaben zu verunmöglichen. Insb habe der Beschwerdeführer die für den Schulbetrieb erforderlichen Informationen und Daten wie Passwörter, Informationen und Zugangsdaten zu Bankkonten, Stunden-, Supplier- und Lehrerstundenpläne, Konferenzprotokolle, Schulforumsbeschlüsse etc zurückgehalten.

Begründend bezieht sich der Einleitungsbeschluss zunächst auf den vom Beschwerdeführer mit dem neu bestellten Schulleiter, T, zur Übergabe der Amtsgeschäfte vereinbarten Termin am 2. November 2021. Der Beschwerdeführer habe Herrn T zwar durch die Räumlichkeiten der Schule geführt, ihm jedoch weder Unterlagen, Stundenpläne, Supplierpläne, Unterlagen zur an der MS H in verschränkter Form geführten ganztägigen Schule, Inventarlisten, Konferenzprotokolle, Schulforumsprotokolle noch sonstige Kanzlei-, Schüler-, Lehrer- oder sonstige Verwaltungsdaten übergeben. Auch die Übergabe des Schulschlüssels soll der Beschwerdeführer verweigert und Herrn T stattdessen an die Marktgemeinde H verwiesen haben. Vor dessen Ankunft soll der Beschwerdeführer zwei Schüler-PCs in die Direktion schaffen haben lassen und Herrn T den Eindruck vermittelt haben, dass es sich hierbei um die Direktions-PCs handeln würde, auf denen alle relevanten Unterlagen für die Schulverwaltung zu finden wären. Die eigentlichen Direktions-EDV-Geräte, ein Laptop und ein Standrechner, seien indes nicht übergeben worden. Ferner habe der Beschwerdeführer weder Zugangsdaten zum Server noch zum Schulmail-Account, zum W-LAN oder zur verwendeten Software bekannt gegeben. Auch soll er Herrn T nicht hinsichtlich verwendeter Software-Lizenzen etc informiert haben. Ihm sei lediglich mitgeteilt worden, dass sowohl der Server als auch die Schulwebsite nicht funktionieren würden und dass dies nunmehr sein Problem wäre. Der Beschwerdeführer habe außerdem mit der Begründung, dass Derartiges nach Angaben der Personalvertretung nicht vorgesehen sei, die Unterzeichnung des von Herrn T vorbereiteten, im Vorfeld an ihn übermittelten Übergabeprotokolls verweigert. Der Beschwerdeführer habe Herrn T ferner nicht darüber informiert,

welche Bankkonten für die Schule bei welcher Bank eingerichtet sind, deren Verwendungszwecke und die Zugriffsberechtigungen.

Laut Bescheidbegründung soll der Beschwerdeführer am 29. Dezember 2021 – vermutlich nach erfolgter Weisung der Bildungsdirektion – die Übergabe des Schulkontos mit der Raiffeisenbank H besprochen haben. Dabei soll er die Bank angewiesen haben, dass sowohl er als auch seine Frau trotz Kontenübergabe an Herrn T weiterhin zeichnungsberechtigt bleiben sollen.

Weiters wird in der Begründung ausgeführt, dass der neue Schulleiter, T, bei seinem Dienstantritt am 3. November 2021 weder über einen Schulschlüssel verfügt habe, noch auf die für die Führung der Amtsgeschäfte erforderlichen Daten habe zugreifen können. Server und Schulwebsite sollen nicht funktioniert haben. Dem neuen Schulleiter seien keine Informationen zugänglich gewesen, wie der Schulbetrieb organisiert war, insb wie die verschränkte ganztägige Schule bisher geführt worden war; auch soll er keinen Zugriff auf die bisherigen Stundenpläne sowie die Lehrfächerverteilung gehabt haben.

In SP 2. lit a) Abs 6 wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, den neuen Schulleiter durch Zurückhalten von Informationen über den Verbleib der Schulwebsite und die dadurch entstehende Außenwirkung als inkompetent darzustellen.

Zufolge der Bescheidbegründung sei die Website der Schule seit dem Tag der Information des Beschwerdeführers über die Beendigung der Betrauung mit der interimistischen Schulleitung (am 21. Oktober 2021 durch den Abteilungsleiter der Bildungsdirektion, Mag. H) nicht mehr erreichbar und deren Inhalte nicht mehr zugänglich gewesen. Deren Rekonstruktion sei im Nachhinein nicht mehr möglich gewesen. Bis zur Bestellung des neuen Schulleiters sei der Beschwerdeführer für die Schulwebsite zuständig gewesen. Zu diesen Ausfällen vom Abteilungsleiter befragt, habe der Beschwerdeführer erwidert, was es ihn (den Abteilungsleiter) anginge, und angegeben, die Homepage würde derzeit gewartet. Nähere Angaben zur Dauer des Ausfalls oder zur Art des Problems habe der Beschwerdeführer nicht gemacht und auch die ursprüngliche Website nicht mehr online gestellt. Die nunmehr abrufbare Schulwebsite sei aus diesem Grund neu erstellt worden. Beim Dienstantritt des neuen Schulleiters (am 3. November 2021) habe die Website nicht funktioniert.

In SP 2. lit a) Abs 7 beschuldigte die belangte Behörde den Beschwerdeführer, in den Herbstferien 2021 einen Serverabsturz herbeigeführt bzw provoziert zu haben, um erforderliche Daten unbrauchbar zu machen bzw zu beschädigen. Durch diesen Serverabsturz habe der Beschwerdeführer weiters die Unterdrückung von Verwaltungsdaten zu verschleiern versucht.

Zufolge der Bescheidbegründung sei es während der Herbstferien zu einem Serverabsturz in der Mittelschule H gekommen, der zur Beschädigung des Dateisystems geführt habe. Ursächlich sei nach Auskunft des Prokuristen der Firma Richter, welche die EDV-Anlage der Schule betreut, zumeist ein Stromausfall. Die

Schule verfüge jedoch über eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (sogenannte USV-Anlage), sohin müsse der Server manuell vom Stromnetz getrennt worden sein. Ferner bestehe der Verdacht, dass durch diesen Serverabsturz versucht worden sei, Schulverwaltungsdaten unbrauchbar zu machen oder zumindest zu beschädigen. Zumindest bestehe jedoch der Verdacht, dass durch den Serverabsturz die Unterdrückung von Verwaltungsdaten verschleiert werden sollte. In der Folge habe die Firma Richter das Dateisystem ohne Datenverlust wiederherstellen können. Trotzdem seien die benötigten Schulverwaltungsdaten nicht auffindbar gewesen.

Die belangte Behörde beschuldigte den Beschwerdeführer in SP 2. lit a) Abs 8 weiters, massives Mobbing gegen den neuen Schulleiter der Mittelschule H und andere Kolleg*innen zu betreiben sowie Teile des Kollegiums zur Mitwirkung anzustiften.

In der Bescheidbegründung wird dazu unter Zugrundelegung des vorliegenden Akteninhaltes und den konkreten Vorwürfen ausgeführt, dass die in der Disziplinaranzeige erhobenen Vorwürfe hinsichtlich des Verhaltens des Beschwerdeführers gegenüber seinen Vorgesetzten und Kollegen nicht entkräftet werden könnten.

In SP 2. lit a) Abs 9 warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer vor, am 2. November 2021 eine Zoom-Konferenz initiiert zu haben, im Rahmen derer er das Kollegium darauf eingestimmt habe, den neuen Schulleiter „in keinster Weise“ zu unterstützen. Auch habe der Beschwerdeführer in dieser Videokonferenz berichtet, wie er den neuen Schulleiter „anrennen“ lassen werde, dass dieser weder Schulschlüssel übergeben bekommen werde, noch würden Direktions-PCs auffindbar sein, und auch sonst würde der neue Schulleiter keine für den Schulbetrieb notwendigen Informationen erhalten – dies alles mit dem Ziel, den neuen Schulleiter zur Aufgabe zu bewegen.

In der Bescheidbegründung wird ergänzend ausgeführt, dass der Beschwerdeführer im Zuge dieser Videokonferenz dem Kollegium berichtet habe, dem neuen Schulleiter bei der später an diesem Tag anstehenden Übergabe der Schule weder den Schulschlüssel auszuhändigen, noch werde der neue Schulleiter die Direktions-PCs vorfinden oder Informationen zum Schulbetrieb, insb zur verschränkt geführten Ganztagsschule vom Beschwerdeführer erhalten. Weiters habe er von einer mit dem Bürgermeister getroffenen Vereinbarung berichtet, der zufolge der neue Schulleiter für die Mittelschule H keine Anschaffungen tätigen dürfe. Sogar den guten Bürostuhl habe ihm der Beschwerdeführer weggeräumt. Er werde den neuen Schulleiter „anrennen“ lassen, damit dieser bald aufgeben werde. Sodann sollen der Beschwerdeführer und seine Frau das Kollegium darauf eingestimmt haben, dass der neue Schulleiter in keiner Weise unterstützt werden dürfe, und es sei beraten worden, wie man diesen schnellstmöglich wieder loswerden könne.

In SP 2. lit a) Abs 10 beschuldigte die belangte Behörde den Beschwerdeführer, am 3. November 2021 gemeinsam mit seiner Ehefrau via WhatsApp um 9:19 Uhr für die 10:00 Uhr-Pause zu Kaffee und Strudel in ihr Privathaus eingeladen zu haben und dadurch nicht nur selbst Dienstpflichtverletzungen begangen, sondern auch Kolleg*innen hiezu angestiftet zu haben. Damit soll bezweckt worden sein, das Kollegium gegen Schulleiter T einzuschwören und ihn „alleine sitzen zu lassen".

In der Bescheidbegründung wurde im Wesentlichen der Anschuldigungspunkt wiederholt und klargestellt, dass der Beschwerdeführer und seine Frau gegenüber der x wohnen. Das Ehepaar habe über WhatsApp (03.11.2021, 9.19 Uhr) für die 10:00 Uhr Pause die Kollegen zu Kaffee und Strudl ins Privathaus P eingeladen. Präzisiert wurde außerdem, dass das Ziel dieser Einladung darin bestanden haben soll, Herrn T an seinem ersten Tag als Schulleiter der Mittelschule H in der 10:00 Uhr-Pause alleine im Aufenthaltsraum sitzen zu lassen. Ergänzend wird ausgeführt, dass derartige Einladungen während der Dienstzeit ins Privathaus der Eheleute mit dem Ziel, das Kollegium für den Beschwerdeführer einzuschwören und den neuen Schulleiter alleine sitzen zu lassen, in der Folge öfter vorgekommen sein sollen.

In SP 2. lit a) Abs 11 wurde der Beschwerdeführer beschuldigt, am 4. November 2021 eine in der fünften Unterrichtsstunde abgehaltene „Konferenz" zum Thema „Wie kriegen wir T wieder weg" dazu genutzt zu haben, das Kollegium gegen Schulleiter T einzustimmen und die Unterricht habenden Kolleg*innen zu einer Verletzung ihrer Aufsichts- und Unterrichtspflicht angestiftet zu haben.

In der Bescheidbegründung heißt es dazu, dass am angegebenen Tag in der fünften Unterrichtseinheit eine „Konferenz" zum genannten Thema stattgefunden habe. Diese habe der Beschwerdeführer genützt, um seine Position zu stärken und das Kollegium hinter sich zu vereinen. Er soll im Wissen, dass die teilnehmenden Lehrer*innen ihre Aufsichts- und Unterrichtspflicht verletzten, gehandelt haben. Den Schüler*innen der 4a Klasse der Mittelschule H zufolge sei Derartiges schon mindestens zweimal vorgekommen.

In SP 2. lit a) Abs 12 beschuldigte die belangte Behörde den Beschwerdeführer, Eltern aktiv zu Beschwerden gegen den neuen Schulleiter angehalten und bei deren Ausführung unterstützt zu haben.

Der Bescheidbegründung lässt sich hiezu entnehmen, dass es in Folge eines am 10. November 2021 an die Oö Bildungsdirektion gerichteten, auch vom Beschwerdeführer und seiner Frau unterzeichneten „Beschwerdeschreibens" (vgl näher die zu Anschuldigungspunkt SP 2. lit a Abs 14 wiedergegebenen Passagen der Begründung) zwei Tage lang gehäuft zu Anrufen von Eltern gekommen sein soll, die sich bei Schulleiter Ts beschwert haben sollen. Am 11. November 2021 soll ein Beschwerdebrief der Mutter eines Schülers, Frau K, an den Bürgermeister ergangen sein. Dieser Brief habe ein erschreckendes Bild über die Situation an der Mittelschule H gezeichnet und Stimmung gegen den neuen Schulleiter gemacht.

Namentlich sei darin behauptet worden, Lehrer*innen, die nicht der Schule angehören, würden mit den Kindern schreien und ihnen drohen, dass sie von der Polizei abgeholt werden würden. Weiter sei behauptet worden, Schulleiter T würde Lehrkräfte „niederbrüllen“ und dass stummer Unterricht abgehalten würde. Ferner soll sich die Mutter darüber beschwert haben, Schulleiter T hätte die Ganztagsschule umstrukturiert. Ihrer Meinung nach wäre es besser, wenn eine schulinterne Person die Leitung übernähme; aus dem bestehenden Team wäre nicht einmal jemand gefragt worden. Frau K habe in diesem Beschwerdebrief Schulverwaltungsdetails angeführt, in die Eltern an sich keinen Einblick haben. Sohin bestehe für die belangte Behörde der Verdacht, dass der Beschwerdeführer diesen Brief konzipiert habe. Hiefür spreche auch eine von der Lehrerin der Mittelschule H und engen Vertrauten des Beschwerdeführers, Frau H, offenbar an eine falsche Adressatin verfasste E-Mail vom 12. November 2021. Darin soll Frau Hofer Folgendes geschrieben haben: „Auch mit Reich [Anm: Frau R ist eine ehemalige Leiterin der Mittelschule H und derzeitige Vizebürgermeisterin von H] habe ich geredet und ihr gesagt, dass die Eltern das Gefühl haben, Bürgermeister will nichts mehr wissen (sich nicht mehr für P [der Beschwerdeführer] einsetzen), er [der Beschwerdeführer] ist bestens vorbereitet und droht ihm (H) mit der Presse, wenn er den Brief der Mutter [Frau K] liest, muss er (H) sofort handeln.“

In SP 2. lit a Abs 13 wirft die belangte Behörde dem Beschwerdeführer vor, sich am 10. November 2021 im Wissen um weitere sechs erkrankte Lehrer*innen erst 25 Minuten vor Unterrichtsbeginn per E-Mail krankgemeldet zu haben, um Schulleiter T die Organisation und Aufrechterhaltung des Unterrichts zu erschweren.

Hiezu heißt es in der Bescheidbegründung, dass am 8. und 9. November 2021 sechs Lehrer*innen plötzlich erkrankt gewesen seien. Am 10. November 2021 habe sich auch der Beschwerdeführer krankgemeldet – dies allerdings erst um 7:25 Uhr, dh 25 Minuten vor Unterrichtsbeginn. Eine Begründung für die späte Krankmeldung habe der Beschwerdeführer nicht abgegeben.

In SP 2. lit a Abs 14 beschuldigte die belangte Behörde den Beschwerdeführer, beim Schulerhalter, in der Bildungsdirektion sowie bei Eltern und Kolleg*innen ein düsteres Bild über den Zustand der Schule seit der Betrauung von Herrn T mit der Schulleitung gezeichnet und diesen als unfähig und inkompetent dargestellt zu haben.

In der Bescheidbegründung wird in diesem Zusammenhang – freilich disloziert – ausgeführt, dass am 10. November 2021 ein unter anderem vom Beschwerdeführer und seiner Ehefrau unterzeichnetes Schreiben an die Oö Bildungsdirektion gerichtet worden sei. Darin sei unter anderem moniert worden, dass die Information über die Neubestellung des Schulleiters überraschend gekommen sei. Ferner sei die Befürchtung geäußert worden, dass mit der bestehenden Situation die Schule ruiniert würde, während die zuvor vom

Beschwerdeführer interimistisch ausgeübte Leitungsarbeit gelobt worden sei. Das schlagartig unerträgliche Betriebsklima hätte, so das Schreiben, bei manchen Lehrer*innen eine psychische Belastung der Art ausgelöst, dass sie dadurch in den Krankenstand gedrängt worden wären.

In der Folge soll es – diesbezüglich wird im Detail auf die zuvor zu Anschuldigungspunkt SP 2. lit a) Abs 12 wiedergegebene Begründung des Einleitungsbeschlusses verwiesen – zwei Tage lang zu Anrufen von Eltern gekommen sein, die sich bei Schulleiter T beschwert haben sollen; außerdem sei der zuvor skizzierte Beschwerdebrief der Mutter eines Schulkinds (Frau K) am 11. November 2021 an den Bürgermeister von H gerichtet worden. Dieser Beschwerdebrief sei – entsprechend den zuvor wiedergegebenen Begründungspassagen – gleichwohl vom Beschwerdeführer konzipiert worden. Am 13. November 2021 habe sich der Bürgermeister von H – entsprechend der Intention der Verfasserin des Beschwerdebriefs – an den Oö Bildungsdirektor mit dem dringenden Ersuchen gewandt, jemandem aus dem Lehrkörper der Mittelschule H die Schulleitung zu übertragen. Der Bürgermeister mache sich nämlich ernsthaft Sorgen um die Qualität der Schule.

Weiters, so die Bescheidbegründung, habe der Beschwerdeführer versucht, Schulleiter T vor dem Kollegium, den Eltern und der Oö Bildungsdirektion als inkompetent und unfähig darzustellen und gegen ihn zu mobilisieren. Hiezu habe sich der Beschwerdeführer seiner Gattin, als auch seiner engen Vertrauten im Lehrer*innenkollegium bedient. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit sei der Beschwerdeführer darum bemüht gewesen, aufzuzeigen, dass der neue Schulleiter die EDV-Anlage der Mittelschule H nicht im Griff habe. Gerade in den ersten Wochen nach der Leiterbestellung soll es zu gehäuften Problemen mit der EDV-Anlage gekommen sein. Diese seien zum Teil aus dem falschen Einbringen von Steckern resultiert, was nur durch aktive Manipulation möglich sei. Der Beschwerdeführer habe Schulleiter T gerne vor dem Kollegium mit neu aufgetretenen Problemen konfrontiert und heraushören lassen, der Ansicht zu sein, der Schulleiter wäre überfordert und unfähig. Exemplarisch wird in der Bescheidbegründung ein (vermeintlicher) Vorfall vom 23. November 2021 geschildert: Nach einem Serverausfall sei der Beschwerdeführer ins Konferenzzimmer gestürmt und habe geschrien: „Der [Schulleiter T] soll g'fälligst seinen Arsch herbewegen!“

In SP 2. lit a Abs 15 wurde der Beschwerdeführer beschuldigt, sich mehrmals gegenüber Schulleiter T geringschätzig geäußert zu haben. Dies sei bspw am 23. November 2021 erfolgt, als der Beschwerdeführer nach einem Serverausfall ins Konferenzzimmer gestürmt sei und geschrien haben soll: „Der [Schulleiter T] soll g'fälligst seinen Arsch herbewegen!“

In SP 2. lit a Abs 16 beschuldigte die belangte Behörde den Beschwerdeführer, aufgrund seiner Kenntnis über das an der Mittelschule H

installierte EDV-System Serverausfälle und EDV-Probleme provoziert zu haben, um die Unfähigkeit des Schulleiters T hinsichtlich der EDV zu verdeutlichen.

Zufolge der bereits zuvor im Zusammenhang mit SP 2. lit a Abs 14 wiedergegebenen Passagen der Bescheidbegründung habe der Beschwerdeführer bei jeder sich bietenden Gelegenheit aufzeigen wollen, dass der neue Schulleiter die EDV-Anlage der Mittelschule H nicht im Griff habe. Die in den ersten Wochen nach seiner Bestellung zum Schulleiter – wie behauptet – gehäuft aufgetretenen EDV-Probleme seien teilweise das Resultat des falschen Einbringens von Steckern. Dies sei nur durch aktive Manipulation möglich. Vor dem Kollegium habe der Beschwerdeführer den Schulleiter mit neu aufgetretenen EDV-Problemen konfrontiert und heraushören lassen, der Ansicht zu sein, der Schulleiter wäre überfordert und unfähig.

Aufgrund eines Ausfalls „des Internets“, so die Begründung des Einleitungsbeschlusses weiter, habe die an der Mittelschule H tätige Lehrerin H F mit telefonischer Unterstützung des – zu diesem Zeitpunkt in der Mittelschule H befindlichen – Schulleiters T versucht, die Internetverbindung wiederherzustellen. Während sie dies versuchte, sei der Beschwerdeführer in den Serverraum gestürmt, habe aber, nachdem er Frau F erblickt habe, kehrt gemacht, um dann gleich wieder zurückzukommen. Sodann sei der Beschwerdeführer zielgerichtet zum an der Wand verlaufenden Kabel gegangen, habe es – weil es wohl gelockert gewesen war – wieder festgesteckt, einige Tasten am PC gedrückt und sei wieder verschwunden. Laut Frau F habe der Beschwerdeführer schon vorher gewusst, wo das Problem liege.

In SP 2. lit a Abs 17 wurde der Beschwerdeführer schließlich beschuldigt, im Kollegium eine Stimmung von Ausgrenzung erzeugt zu haben. Diese habe dazu geführt, dass Kolleg*innen, die sich dem Vorhaben, Schulleiter T von der Mittelschule H zu „vertreiben“, nicht anschließen wollten, von Informationskanälen ausgeschlossen und von den übrigen Kolleg*innen geschnitten worden seien und sich in der Unterrichtsarbeit behindert gefühlt haben.

Zufolge der Bescheidbegründung seien Lehrer*innen der MS H, die sich nicht mit dem Beschwerdeführer solidarisierten, von ihm und dem restlichen Kollegium ausgegrenzt worden. Namentlich habe die Lehrerin B G den Schulleiter T am 5. November 2021 an seiner zweiten Schule aufgesucht, um sich unter Tränen zu beschweren, dass sie wieder geschnitten worden wäre. Aus den überwiegend zur schulinternen Kommunikation genutzten WhatsApp-Gruppen sei entfernt worden, wer sich nicht gegen Schulleiter T stellte. Auch seien jene Lehrer*innen nicht mehr zu Zoom-Konferenzen eingeladen worden und hätten zufolge der Angaben von Frau F in der Folge mit zufällig auftretenden EDV-Problemen zu rechnen. Nachdem sie vorgeschlagen habe, den Boykott des Schulleiters aufzugeben und der Schulqualität zuliebe doch mit ihm zu reden, sei eine „Feedback-Zoom-Konferenz“ einberufen worden, an der sie unbedingt hätte teilnehmen sollen. Nachdem sie ihre Teilnahme gegenüber dem Beschwerdeführer abgesagt hätte, sei sie aus der bezüglichen WhatsApp-Gruppe ausgeschlossen und

zu keinen weiteren Besprechungen mehr eingeladen worden. In unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit ihrem Ausschluss aus der WhatsApp-Gruppe seien alle Schuldaten von Frau F vom Schulserver verschwunden. Auf der Suche nach ihren Dokumenten habe Frau F entdeckt, dass der Beschwerdeführer – der noch die Administrationsrechte für die Schul-EDV innegehabt haben soll – all ihre Dateien in einen seiner Unter-Unter-Ordner verschoben habe. Frau F habe die Dateien wieder an den ursprünglichen Speicherort zurück verschoben, den Beschwerdeführer jedoch nicht darauf angesprochen. Kurz darauf seien die Dateien erneut verschwunden, aber nicht mehr auffindbar gewesen. Frau F hätte zudem keinen Zugriff mehr auf einen gemeinsamen Ordner von sich und ihrer Kollegin, Frau K, gehabt. Auch diese hätte nicht mehr auf den Ordner zugreifen können. Dies hätte zur Folge gehabt, dass eine vorbereitete Mathematik-Schularbeit kurzfristig erneut verfasst werden musste. Frau F habe schließlich berichtet, ihr sei zu dieser Zeit aufgefallen, dass sich auf ihrem PC Programme „von selbst“ geöffnet haben und sich die Maus bewegt habe.

Als die durch das in SP 2. lit a) (Abs 1 bis Abs 17) dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verhalten übertretenen Rechtsvorschriften sind § 29 Abs 1 und 2 sowie § 29a Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984) angeführt.

1. 2. In SP 2. lit b des angefochtenen Einleitungsbeschlusses beschuldigte die belangte Behörde den Beschwerdeführer der wiederholten Nichtbefolgung von Weisungen des Schulleiters Ch T sowie der Oö Bildungsdirektion, namentlich der

- Weisung des Schulleiters vom 23. November 2021, einen Tätigkeitsbericht hinsichtlich der Tätigkeit als EDV-Kustos vorzulegen,
- Weisung des Schulleiters vom 23. November 2021, dringend die Unterlagen zu Budgetgesprächen mit dem Bürgermeister der Gemeinde H vorzulegen,
- Weisung des Schulleiters vom 24. November 2021, die Supplierpläne der letzten sieben Jahre vorzulegen,
- mehrfachen Weisungen durch Mitarbeiterinnen der Bildungsregion Mühlviertel (G G, E B) seit Beginn des Schuljahres 2021/2022, Stunden- und Klassenpläne zu melden, sowie der
- Weisung der Oö Bildungsdirektion vom 22. Dezember 2021, näher bezeichnete Unterlagen und Dokumente zu übergeben bzw zugänglich zu machen sowie die vorgeschriebenen Verhaltensweisen zu setzen.

Zum Vorwurf der Nichtbefolgung der Weisung des Schulleiters am 23. November 2021, der Beschwerdeführer müsse einen Tätigkeitsbericht hinsichtlich seiner Tätigkeit als EDV-Kustos vorlegen, wurde in der Bescheidbegründung festgehalten, dass er dieser keine Folge geleistet habe.

Zum Vorwurf der Nichtbefolgung der per E-Mail am selben Tag ergangenen Aufforderung des Schulleiters, der Beschwerdeführer müsse dringend Unterlagen

zu Budgetgesprächen mit dem Bürgermeister der Gemeinde H vorlegen, wurde begründend ausgeführt, der Beschwerdeführer habe erwidert, dass „die Sache mit der Gemeinde längst geklärt“ sei. Unterlagen seien in der Folge keine vorgelegt worden. Soweit der Beschwerdeführer der belangten Behörde gegenüber behauptet habe, dass gar keine schriftlichen, diesbezüglichen Unterlagen existierten, erscheine dies der Behörde nicht glaubhaft.

Zum Vorwurf, die Supplierpläne der letzten sieben Jahre trotz Aufforderung des Schulleiters vom 24. November 2021 nicht vorgelegt zu haben, wurde begründend festgehalten, dass der Beschwerdeführer anstatt der Vorlage dem Schulleiter entgegnet habe, er solle doch in e*SA nachsehen, wenn er sich nicht sicher sei. Die Supplierpläne hätten sich jedoch nicht dort befunden, was dem Beschwerdeführer als ehemaligem (interimistischen) Schulleiter auch bekannt gewesen sein müsste. Der Beschwerdeführer habe sogar selbst eine Stellungnahme von Herrn P beigebracht, aus welcher hervorgehe, dass die Supplierpläne in einer Mappe zur Ansicht aufbewahrt worden seien. Der Beschwerdeführer habe die Supplierpläne dem Schulleiter dennoch weder analog noch digital vorgelegt.

Zum Vorwurf der Nichtbefolgung von Weisungen der Mitarbeiterinnen der Bildungsregion Mühlviertel Päd/6, Klassen- und Lehrpläne zu melden, wurde in der Bescheidbegründung ausgeführt, dass bereits zu Schulbeginn eine entsprechende Anordnung von Frau G erfolgt sei. Der Beschwerdeführer sei dieser Weisung auch nach Urgieren nicht nachgekommen, sondern habe die Mitarbeiterin der Bildungsregion Mühlviertel immer wieder vertröstet.

Die vom Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 23. März 2022, welche die belangte Behörde zunächst eingeholt hatte, bemühte Kommunikation mit der besagten Mitarbeiterin ließ die Behörde nicht als Rechtfertigung für die (vorgeworfene) Nichtbefolgung der Weisung gelten. Mit der Mitarbeiterin sei keine Vereinbarung getroffen worden, Klassen- und Lehrpläne zu übermitteln, sobald diese fixiert wären. Vielmehr sei die Mitarbeiterin vom Beschwerdeführer laufend vertröstet und ihr zugesagt worden, die Pläne ehestmöglich vorzulegen, wozu es jedoch nie gekommen sein soll.

Zum Vorwurf der Nichtbefolgung von Weisungen der Oö Bildungsdirektion wurde in der Begründung schließlich festgehalten, dass der Beschwerdeführer den von der Mitarbeiterin der Bildungsdirektion, Mag.ª B R, am 22. Dezember 2021 erteilten Weisungen, die darin angeführten Unterlagen zugänglich zu machen bzw zu übergeben sowie die geforderten Handlungen zu setzen, nicht nachgekommen sei. Das gegenüber der belangten Behörde vom Beschwerdeführer erstattete Vorbringen, warum weisungsgemäßes Verhalten nicht möglich oder ohnehin bereits erfolgt sei, erachte diese als nicht nachvollziehbar.

Abschließend hält die belangte Behörde in der Begründung zu diesem Anschuldigungspunkt fest, dass die Weisungsgeber*innen als Vorgesetzte zur Weisungserteilung befugt gewesen seien. Weder seien die Weisungen (straf-)gesetzwidrig gewesen, noch habe der Beschwerdeführer remonstriert.

Als die durch die Nichtbefolgung von Weisungen übertretene Rechtsvorschrift wurde in SP 2. lit b) § 30 Abs 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984) angeführt.

1. 3. In SP 2. lit c des angefochtenen Einleitungsbeschlusses beschuldigte die belangte Behörde den Beschwerdeführer, als betrauter Leiter in den Schuljahren 2018/19, 2019/20 und 2020/21 auffallend viele Einzelmehrdienstleistungen abgerechnet zu haben und jedenfalls im Schuljahr 2020/21 Diensteinteilungen getroffen zu haben, mit denen er die bereits mit der Jahresnorm abgegoltenen Vertretungsstunden gem § 43 Abs 3 Z 3 LDG der Lehrer*innen an seiner Schule nicht ausschöpfte, sondern sich stattdessen selbst vorrangig zu diesen Supplierungen einteilte. Darüber hinaus beschuldigte die belangte Behörde den Beschwerdeführer, während seiner Zeit als interimistischer Schulleiter für sich abgerechnete Supplierstunden nicht selbst abgehalten, sondern diese durch andere Lehrpersonen geleisteten Stunden für sich selbst abgerechnet zu haben, um eine (lukrativere) Abgeltung zu erhalten.

In der Begründung des Einleitungsbeschlusses zu diesem Anschuldigungspunkt wurde zunächst festgehalten, dass auf den Beschwerdeführer in den Schuljahren 2018/19, 2019/20 und 2020/21, in denen er als interimistischer Schulleiter der Mittelschule H bestellt war, eine weitaus höhere Anzahl an Supplierstunden als auf die übrigen Lehrkräfte der Schule entfallen sei. Aus der in der Begründung abgedruckten tabellarischen Übersicht ist ein (vermeintliches) Ausmaß von 222 (für das Schuljahr 2018/19), 171 (Schuljahr 2019/20) bzw 220 (Schuljahr 2020/21) Supplierstunden abzulesen. Ausweislich dieser Tabelle habe die nach dem Beschwerdeführer supplierstundenmäßig am meisten ausgelastete Lehrerin, Ch R, höchstens 52 Supplierstunden, namentlich im Jahr 2019/20, geleistet. Zu den übrigen Lehrkräften bzw im Schuljahr 2020/21 ist die ausgewiesene Divergenz noch größer.

Der Beschwerdeführer werde verdächtigt, in seiner Zeit als interimistischer Schulleiter die Supplierplaneinteilung nicht entsprechend den in § 32 Abs 2 LDG vorgesehenen Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vorgenommen zu haben. Zwar sei er als Schulleiter dementsprechend verpflichtet gewesen, zuerst die ihn (nach § 51 Abs 7 LDG) treffende Supplierverpflichtung zu erfüllen – im Schuljahr 2018/19 sei auf ihn als betrauten Schulleiter und EDV-Kustos eine Supplierreserve von wöchentlich sechs Unterrichtsstunden entfallen, im Schuljahr 2019/20 und im Schuljahr 2020/21 bloß drei Unterrichtsstunden pro Woche – und bei weiteren Supplierstunden-

Einteilungen darauf zu achten, dass die (übrigen) an der Schule tätigen Lehrpersonen möglichst ihr Kontingent an (gem § 43 Abs 3 Z 3 LDG) abgegoltenen Vertretungsstunden (Supplierstunden) halten. Der Beschwerdeführer habe diese Grundsätze jedoch missachtet, indem er sich selbst im Schuljahr 2020/2021 für insgesamt 220 Unterrichtseinheiten zur Supplierung eingeteilt, aber nicht darauf geachtet habe, dass die übrigen Lehrpersonen die bereits in der Jahrensnorm enthaltenen (dh gem § 43 Abs 3 Z 3 LDG bereits abgegoltenen) Supplierstunden halten. Auffällig sei der Umstand, dass der Beschwerdeführer ab seiner Betrauung mit der (interimistischen) Schulleitung sehr viele Einzelmehrdienstleistungen geleistet habe und sich die Anzahl von Jahr zu Jahr steigerte.

Im Schuljahr 2020/21 habe der Beschwerdeführer 162 Einzelmehrdienstleistungen aufgrund Einzelsupplierung verrechnet und kamen sohin € 10.240,88,- zur Auszahlung. Im Schuljahr 2019/20 habe er 114 Einzelmehrdienstleistungen aufgrund Einzelsupplierung verrechnet, was zur Auszahlung von € 6.911,66,- führte. Im Schuljahr 2018/19 habe er 69 Einzelmehrdienstleistungen mit einem Auszahlungswert von € 4.033,20,- verrechnet. Diese Vorgehensweise habe dazu geführt, dass der Dienstgeber in den dargestellten drei Schuljahren 345 Einzelmehrdienstleistungen im Wert von insgesamt € 21.185,74,- zur Auszahlung gebracht habe.

Demgegenüber sei aus den e*SA-Daten ersichtlich, dass die bereits ex lege abgegoltenen Vertretungsstunden der einzelnen Lehrkräfte vor allem im Schuljahr 2020/21 beim Großteil des Lehrkörpers bei Weitem nicht ausgeschöpft worden seien.

Es bestehe der Verdacht, dass jedenfalls im Schuljahr 2020/21 für einen Teil dieser Vertretungsstunden andere Lehrpersonen gemäß § 43 Abs 3 Z 3 LDG eingeteilt hätten werden müssen und diese daher nicht vom Beschwerdeführer gehalten und an ihn ausbezahlt hätten werden dürfen.

Die Anzahl der abgerechneten Einzelmehrdienstleistungen in den drei Jahren der Betrauung des Beschwerdeführers mit der (interimistischen) Schulleitung sei auffällig hoch und – entgegen seiner (von der belangten Behörde eingeholten) Stellungnahme – nicht ausschließlich dadurch erklärbar, dass alle Lehrer*innen, die ihre bereits mit den Grundbezügen abgegoltenen Vertretungsstunden noch nicht ausgeschöpft hatten, schlichtweg immer Unterricht gehabt hätten und dadurch an der Übernahme von Supplierungen gehindert gewesen wären.

Der Beschwerdeführer werde ferner verdächtigt, Supplierstunden nicht nach der tatsächlichen Suppliereinteilung, sondern für ihn abgerechnet zu haben, um eine (bessere) Abgeltung dieser Stunden zu lukrieren. Namentlich seien Unregelmäßigkeiten bei den vom Beschwerdeführer für sich eingetragenen Supplierstunden aufgefallen.

Beispielsweise habe der Beschwerdeführer während des Krankenstands seiner Ehefrau vom 1. bis zum 18. März 2021 für sich 48 Englisch-Supplierstunden eingetragen. Jedoch seien auf Frau P während dieses Zeitraums nur

24 Englischstunden entfallen. Zudem sei im Klassenbuch der (damaligen) 3b die Lehrerin R zum in Rede stehenden Zeitraum als Supplierung für Frau P eingetragen gewesen. Danach befragt, habe Frau R angegeben, diese Stunden auch tatsächlich gehalten zu haben. Abgerechnet worden seien sie laut e*SA jedoch für den Beschwerdeführer. Die Lehrerin F habe außerdem im Rahmen einer Befragung vor der Oö Bildungsdirektion angegeben, der Beschwerdeführer habe jedenfalls während des Krankenstands seiner Frau das Kollegium in einer Besprechung angewiesen, dass die anfallenden Supplierstunden auf die Kolleg*innen verteilt zu halten seien, jedoch in e*SA für ihn selbst eingetragen würden, damit diese Stunden zur Auszahlung kämen – dies käme „günstiger“. Frau F vermutet, dass die ausbezahlten Gelder zumindest zum Teil unter der Hand an die Lehrer weitergegeben wurden. Es gab hierfür auch einen inoffiziellen Supplierplan für diese Zeit. Da es nach Angaben von Frau F keine nennenswerte Diskussion über diese Vorgangsweise gegeben habe, liege nahe, dass dieses „System“ bereits früher zur Anwendung gekommen sei.

Am 2. März 2021 soll der Beschwerdeführer während der Abwesenheit der Lehrerin F deren Mathematikstunde in der zweiten Einheit in der 3a-Klasse als Supplierstunde für sich eingetragen haben, obwohl die Mathematikstunde gleichzeitig mit der angeblich ebenfalls von ihm gehaltenen Englischstunde in der zweiten Einheit in der 2a-Klasse stattgefunden habe.

Zudem habe der Beschwerdeführer insgesamt zwei Supplierstunden am 26. Juni 2021 eingetragen, obwohl es sich dabei um unterrichtsfreien Samstag handelte.

Die Lehrerin G habe in einem Gespräch mit Schulleiter T am 5. November 2021 an der Mittelschule H angedeutet, dass bei der Stundeneinteilung und der Abrechnung „getrickst“ worden sei. Sie habe sich gewundert.

Auch aufgrund der überdurchschnittlichen Anzahl der vom Beschwerdeführer abgerechneten Supplierstunden scheine die Abhaltung all dieser Stunden durch ihn unwahrscheinlich. Auffällig sei das Supplierstundenausmaß auch, weil dies mit den sonstigen Verpflichtungen des Beschwerdeführers als (interimistischer) Schulleiter und zusätzlich als EDV-Kustos der Volksschule als auch der Mittelschule zeitlich schwer vereinbar sei.

In SP 2. lit c) sind als durch das dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verhalten übertretene Rechtsvorschriften abschließend § 29 Abs 1 und 2 sowie § 32 Abs 1 und 2 Landeslehrer Dienstrechtsgesetz (LDG 1984) angeführt.

1. 4. Der Beschwerdeführer wurde weiters in SP 2. lit d) beschuldigt, die Stundenressourcen, welche der Mittelschule H für den Betreuungsteil zugewiesen worden waren, wider den Vorgaben der Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, mit der die Lehrpläne der Mittelschulen erlassen und die Lehrpläne für den Religionsunterricht an den Mittelschulen bekannt gemacht werden, BGBl II 2012/185 idF BGBl II 2020/379, verwendet zu haben.

In der Begründung des Einleitungsbeschlusses zu diesem Anschuldigungspunkt wird zunächst erläutert, dass die Mittelschule H als ganztägige Schulform mit Tagesbetreuung in verschränkter Form (GTS) geführt werde. Daher müssen alle Schüler*innen sowohl den Unterrichtsteil als auch den Betreuungsteil besuchen. Bei der verschränkten Form wechseln Unterrichts-, Lern- und Freizeit im Laufe eines ganzen Tages ab. Am Vormittag können ebenso wie am Nachmittag Freizeit- oder Unterrichtszeiten stattfinden. Die Anmeldung gelte in diesem Fall für fünf Tage und immer für die gesamte Dauer, die eine Klasse in verschränkter Form geführt werde. An dieser Schulform gebe es zum einen „normale“ Unterrichtsstunden und zum anderen GTS-Stunden. Die GTS Stunden gliedern sich in GLZ-Stunden (gegenstandsbezogene Lernzeit), uU ILZ-Stunden (individuelle Lernzeit) sowie Freizeitstunden. Die Ressourcenzuteilung an Lehrer*innenwochenstunden erfolge dabei gesondert für den Unterricht (Grundkontingent) und die GTS-Stunden.

Die Rahmenbedingungen zur Ausgestaltung der verschränkten Ganztagsschule und die Vorgaben zur Verwendung der zweckgebundenen GTS-Stunden enthält die im Anschuldigungspunkt SP 2. lit d) erwähnte Verordnung der Bundesministerin. Ausweislich des in ihrem dritten Teil, Schul- und Unterrichtsplanung Punkt 8 enthaltenen Betreuungsplans für ganztägige Schulformen sei in der „gegenstandsbezogenen Lernzeit“ der Ertrag der Unterrichtsarbeit zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen. Neue Lernstoffe dürfen in diesen Stunden nicht erarbeitet werden.

Der Beschwerdeführer werde verdächtigt, im Schuljahr 2020/21 die 2a-Klasse gänzlich geteilt geführt zu haben, obwohl die dafür notwendigen Ressourcen an Lehrerwochenstunden aus dem Grundkontingent nicht zur Verfügung standen, weil sie der Mittelschule H von der Bildungsregion nicht zugeteilt worden seien. Daher soll der Beschwerdeführer zweckgebundene GLZ-Stunden missbräuchlich für den Regelunterricht verwendet haben, um so die Teilung dieser Klasse zu bewerkstelligen.

Die Schulqualitätsmanager*innen der Region Mühlviertel hätten erläutert, dass aufgrund der Zuteilung der Lehrer*innen-Stundenressourcen an einen Schulstandort durch die Oö Bildungsdirektion die im Lehrplan vorgesehenen Schulstunden erfahrungsgemäß gerade und knapp abgedeckt werden könnten (oftmals auch nur durch Gruppenzusammenlegungen). Indes wäre eine Klassenteilung der sechsten Schulstufe im Schuljahr 2020/21 zur Gänze mit den Grundkontingentzuteilungen nicht zu bedienen oder zumindest sehr unwahrscheinlich. Den Entgegnungen des Beschwerdeführers, dass die Stunden für die internen Gruppenteilungen ausschließlich durch umsichtige Zusammenlegungen und Einsparungen, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, lukriert worden wären, stehe die pädagogische Expertise des Schulqualitätsmanagements entgegen, die dies nicht für möglich halte. Der Beschwerdeführer habe im Übrigen auch keine Stundenpläne vorgelegt, aus denen seine Angaben nachvollzogen werden könnten.

GTS-Stunden (GLZ-Stunden) sollen als Stunden für den Regelunterricht (also Klassen- bzw Gruppenteilungen) verwendet worden sein. Gemäß dem Lehrplan seien GLZ-/ILZ- und Freizeit GTS-Stunden nicht für den Regelunterricht einzusetzen, sondern dienen den Schüler*innen in ganztägigen Schulen in verschränkter Form als zusätzliche Lernstunden in allen Fächern. Nicht verbrauchte GLZ-Stunden dürfen nicht anderweitig (zB für den Regelunterricht) verwendet werden. Üblicherweise werden diese an die Oö Bildungsdirektion „zurückgegeben". Grundsätzlich erhalte eine Schule pro GTS-Gruppe fünf Lehrer*innenstunden als Ressource zugeteilt. Diese könne das Schulforum bzw der Schulgemeinschaftsausschuss zur Gänze oder teilweise in Stunden der ILZ umwandeln (diese seien nur halbwertig bezahlt).

Der Beschwerdeführer habe nach eigenen Angaben ILZ-Stunden, nicht wie vorgesehen, als halbwertig, sondern als vollwertige Stunden abgerechnet. Dies könne nur dahingehend verstanden werden, dass GLZ-Stunden abgerechnet, jedoch in diesen Stunden Inhalte durchgenommen wurden, die für ILZ-Stunden vorgesehen wären. Denn eine Vereinbarung, ILZ-Stunden als vollwertige Stunden abzurechnen, sei nicht vorgesehen.

Die zur endgültigen Evaluierung erforderlichen Unterlagen habe der Beschwerdeführer gleichwohl nicht zur Verfügung gestellt. Um definitiv zu klären, ob GTS-Stunden (zur Gruppenteilung in Pflichtgegenständen) rechtmäßig oder missbräuchlich verwendet wurden, seien ein Gesamtstundenplan, ein Personalstundenplan und ein Stundenplan erforderlich, aus dem klar die GTS/FZB-Stunden erkennbar sind. Die Herausgabe bzw Zugänglichmachung sämtlicher Personalstundenpläne und GTS-Pläne der Schuljahre 2018/19 bis 2020/21 sei dem Beschwerdeführer jedenfalls von der Oö Bildungsdirektion mit schriftlicher Weisung vom 22. Dezember 2021 aufgetragen worden. Mit einem Schreiben seines Rechtsvertreters vom 30. Dezember 2021 habe der Beschwerdeführer dazu mitgeteilt, dass sämtliche geforderten Personalstundenpläne in einem Ordner mit der Bezeichnung „T C" auf dem Schulserver abgelegt wären und er Schulleiter T auf diesen Ordner hingewiesen hätte. Zufolge der Bescheidbegründung existiere zwar ein so bezeichneter Ordner. Darin seien jedoch keine Daten auffindbar gewesen, obwohl die Firma R bestätigt hätte, dass nach dem Serverabsturz in den Herbstferien (SP 2. lit a Abs 7) sämtliche Daten wiederhergestellt werden konnten.

In SP 2. lit d) sind als durch das dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verhalten übertretene Rechtsvorschriften § 29 Abs 1 und 2 iVm § 32 Abs 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984) iVm dem Lehrplan der Mittelschule BGBl 2012/185 idF BGBl II 2020/379 angeführt.

1.5. In SP 2. lit e) Abs 1 beschuldigte die belangte Behörde den Beschwerdeführer, durch Manipulation von Schüler*innendaten und -zahlen bzw nicht altersadäquater Einstufung von Schüler*innen zumindest versucht zu haben,

sich die Schulleiterfreistellung und zusätzliche Ressourcen für eine Klassenteilung zu sichern.

In SP 2. lit e) Abs 2 warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer vor, den Geschwistern V keine Schulbesuchsbestätigung bzw Jahreszeugnisse ausgestellt zu haben und dadurch tatsächliche Gegebenheiten verschleiert zu haben.

In der Bescheidbegründung wird zunächst der Verdacht geäußert, der Beschwerdeführer habe bereits im Schuljahr 2020/21 versucht, die damalige sechste Schulstufe (2a-Klasse) im laufenden Schuljahr 2021/22 (nunmehrige 3a-Klasse) teilen zu können, um dadurch die Voraussetzungen für die Freistellung des Schulleiters von der Unterrichtsverpflichtung (Leiterfreistellung) gem § 51 Abs 6 und 8 LDG iVm § 8a SchOG (Bildung von mindestens acht Klassen, wobei zwei GTS-Gruppen [eine bestehe aus mindestens 15 Schüler*innen] als eine Klasse zu zählen; Richtwert für Klassenschüler*innenzahl betrage 25, sohin könne ab 26 Schüler*innen geteilt werden). Gegenständlich wäre eine Leiterfreistellung nur möglich gewesen, wenn bei Bestehen von fünf Schulklassen mindestens sechs GTS-Gruppen gebildet werden könnten; hiefür müssten mindestens 90 Schüler*innen an der Mittelschule H angemeldet sein. Bei einer geringeren Anmeldezahl käme eine Leiterfreistellung nur in Betracht, wenn es zu einer Klassenteilung komme und an der Schule sechs Schulklassen geführt würden; diesfalls seien lediglich vier GTS-Gruppen erforderlich.

Die im Mai 2021 an der Mittelschule H eingeschulten (vier, in der Bescheidbegründung mit Name und Geburtsdatum ausgewiesenen) Geschwister Vnad seien vom Beschwerdeführer am 6. Mai 2021 als außerordentliche Schüler im Sommersemester 2021 (entgegen § 32 Abs 2a SchUG) nicht altersgemäß, sondern alle in die sechste Schulstufe (Klasse 2a) eingestuft worden, obwohl ein Altersunterschied von beinahe sieben Jahren zwischen dem ältesten und dem jüngsten Kind bestanden habe. Namentlich sei der älteste Bruder im Aufnahmezeitpunkt beinahe 16 Jahre alt gewesen, jedoch entgegen den Bestimmungen des § 32 Abs 2a SchUG im freiwilligen zehnten Schuljahr nicht nur aufgenommen, sondern zudem widerrechtlich in die – normalerweise von 12-Jährigen besuchte – sechste Schulstufe eingestuft worden; im Übrigen hätte er gar nicht mehr an der Mittelschule aufgenommen werden dürfen. Der jüngste Bruder sei zum Aufnahmezeitpunkt neun Jahre alt gewesen und hätte an der Volksschule aufgenommen werden müssen, sei jedoch ebenfalls in die sechste Schulstufe eingestuft und erst nach Verstreichen des Stichtages für die Ressourcenbemessung für das Schuljahr 2021/22 in die Volksschule zurückgestuft worden. Die beiden mittleren Geschwister wären in die siebente Schulstufe einzustufen gewesen. Den in seiner, von der belangten Behörde eingeholten Stellungnahme vorgebrachten Einwand des Beschwerdeführers, die Geschwister V wären aufgrund fehlender Dokumente kurzerhand alle in der zweiten Klasse eingestuft worden, ließ die Behörde nicht

gelten. Als langjähriger Pädagoge hätte der Beschwerdeführer – sogar trotz fehlender Geburtsdaten der Schüler*innen – erkennen müssen, dass der älteste Bruder für die zugewiesene Schulstufe zu alt und der jüngste Bruder noch ein Volksschulkind sei. Warum dieser von der Volksschule aufgrund fehlender Dokumente abgewiesen worden sei, scheine nicht nachvollziehbar. Obzwar nach den Angaben des Beschwerdeführers die Unterlagen mit den Geburtsdaten [der V-Geschwister] Mitte Juni vorgelegt worden wären, habe er nicht darlegen können, warum die Ummeldung des jüngsten Bruders in die Volksschule erst nach dem 1. Oktober 2021 (Stichtag der Ressourcenzuteilung für das Schuljahr 2021/22) möglich gewesen wäre. Spätestens ab Vorlage dieser Unterlagen habe klar gewesen sein müssen, dass der jüngste Bruder in die Volksschule wechseln würde.

Im Zuge der Ressourcenplanung für das Schuljahr 2021/22 habe der Beschwerdeführer dem zuständigen Dienstrechtsreferenten, F M, mitgeteilt, dass aufgrund der Aufnahme der Geschwister V die nunmehrige 3a-Klasse (siebente Schulstufe im Schuljahr 2021/22) zu teilen sei, und habe auch über die zuständige Schulqualitätsmanagerin, Dr.in W, entsprechende Ressourcen angefordert. Die Schulleiterfreistellung hätte sich dadurch in der Folge automatisch ergeben. Dem Dienstrechtsreferenten seien jedoch Unstimmigkeiten bei den Einträgen in den Schülerstammblättern der Geschwister V im Datenverarbeitungsprogramm e*SA aufgefallen (fehlerhafte Geburtsdaten, falsche Eingaben zu Herkunftsland, Sprache, gelöschte Schullaufbahn etc). Er habe den Beschwerdeführer mehrfach mündlich und schriftlich aufgefordert, die Daten in Ordnung zu bringen, und ihn darauf hingewiesen, dass in dieser Klasse Schüler*innen nicht altersadäquat eingestuft seien. Der Beschwerdeführer habe Herrn M hinsichtlich der Daten laufend mit der Begründung vertröstet, noch nicht alle Unterlagen zu haben. Der Beschwerdeführer habe zwar schließlich Unterlagen zu den Geschwistern V vorgelegt, aber nichts an deren Einstufung in den Schulklassen geändert.

Ferner sollen in e*SA weder Schulbesuchsbestätigungen noch Jahreszeugnisse der Geschwister für das Schuljahr 2020/21 – diese seien ihnen nicht ausgestellt worden – aufscheinen. Sohin dürfte keine Leistungsbeurteilung dieser Schüler*innen erfolgt sein, wohl um die wahren Gegebenheiten zu verschleiern. Dafür spreche auch die Auskunft der Lehrerin R, wonach die Geschwister V in Wirklichkeit gar nicht in derselben Klasse saßen, sondern im Schuljahr 2020/21 ein Kind die erste Klasse, zwei Kinder die zweite Klasse und ein Kind die vierte Klasse besucht haben.

Da zu Schulbeginn 2021/22 die Geschwister nach wie vor nicht altersadäquat eingestuft gewesen seien, sei dem Beschwerdeführer unter Einbindung des Schulqualitätsmanagements und der Schulrechtsabteilung (Mag.a B S) deren altersadäquate Einstufung aufgetragen worden; eine Teilung der 3a-Klasse wäre dann nicht mehr erforderlich gewesen. Daraufhin sei lediglich J V nach Beginn des Schuljahres 2021/22 in die Volksschule zurückgestuft worden.

Zu Schulbeginn seien noch zwei weitere außerordentliche Schüler eingeschult worden, namentlich ab 13. September 2021 (achtes Besuchsjahr) J J

L sowie ab 29. September 2021 (achtes Besuchsjahr) H A, welche der Beschwerdeführer ebenfalls nicht altersadäquat, sondern in die siebente Schulstufe (3a-Klasse) eingestuft haben soll. Er werde der Vornahme dieser Einstufung bloß zu dem Zweck verdächtigt, diese Klasse nun doch teilen zu können. Die Mitarbeiter*innen der Bildungsregion wie auch die Schulrechtsabteilung der Oö Bildungsdirektion seien jedoch bei ihrem Standpunkt geblieben, dass die Klasse nicht zu teilen und die Schüler altersadäquat einzustufen seien.

Ausweislich eines Fotos des Klassenbuchs des Schuljahrs 2021/22 der 3b-Klasse habe der Beschwerdeführer die Klasse entgegen der Anordnung der Schulqualitätsmanagerin Dr.in W, die Klasse nicht zu teilen, dennoch geteilt. Zusätzliche Ressourcen für diese Klasse seien vom Dienstrechtsreferenten M jedoch nicht freigegeben worden.

In der Bescheidbegründung wird schließlich der Verdacht der Dienstpflichtverletzung nach § 30 Abs 1 LDG erhoben, weil der Beschwerdeführer entgegen der Weisung der Schulrechtsabteilung und des Schulqualitätsmanagements im Schuljahr 2021/22 die dritte Klasse geteilt habe. Als Vorgesetzte seien die Anweisenden [gemeint wohl Dr.in W und Mag.a S] zur Weisungserteilung befugt gewesen, außerdem seien die Weisungen weder (straf)gesetzwidrig gewesen, noch habe der Beschwerdeführer remonstriert.

Zum Stichtag der Ressourcenzuteilung im Schuljahr 2021/22, dem 1. Oktober 2021, haben offiziell fünf Klassen bestanden. Um in einer fünfklassigen Schule eine Schulleiterfreistellung zu erwirken, wären sechs GTS-Gruppen mit jeweils 15 Schüler*innen, dh eine Gesamtschüler*innenzahl von mindestens 90 erforderlich. Zum Stichtag seien an der Mittelschule H exakt 90 Schüler*innen angemeldet gewesen und seien fünf Schulklassen und sechs GTS-Gruppen geführt worden. Somit sei gerade jene Schüler*innenanzahl erreicht gewesen, die zu einer Freistellung des Schulleiters führte. Einige Tage nach dem Stichtag seien nur noch 89 Schüler*innen an der Mittelschule H angemeldet gewesen.

Namentlich enthalte das Klassenbuch der 4a-Klasse (achte Schulstufe) am 12. Oktober 2021 einen Eintrag über den Abgang des (ehemaligen) Schülers A S, der nach den Aufzeichnungen im Klassenbuch am 21. September 2021 und vom 4. bis zum 11. Oktober 2021 gefehlt habe. Eine Abmeldung dieses Schülers habe nicht vorgelegt werden können, da diese nach Angaben des Beschwerdeführers nur mündlich erfolgte. Laut Auskunft des Vaters von A S in einem Telefonat mit Schulqualitätsmanager A R hätte der Schüler allerdings nur in der ersten Schulwoche die Schule besucht, bevor er abgemeldet worden wäre. In diesem Fall hätten zum Stichtag der Ressourcenzuteilung nur fünf GTS-Gruppen gebildet werden dürfen und wäre die Voraussetzung für eine Leiterfreistellung nicht gegeben gewesen.

Da ein nachträglicher Wegfall der Voraussetzungen (zB Rückgang der Gesamtschüler*innenzahl nach dem Stichtag) weder zur Rücknahme der verteilten Ressourcen noch zum Wegfall der Schulleiterfreistellung führe, bestehe der

dringende Verdacht, dass der Beschwerdeführer die Abmeldung des Schülers Andre S nach dem Stichtag für die Ressourcenzuteilung datiert habe, um in den Genuss der zusätzlichen Ressourcen als auch der Schulleiterfreistellung zu kommen. Diesen Verdacht erhärten insb die Ausführungen der Lehrerin Gabriel bei einer Befragung durch die Oö Bildungsdirektion, wonach der genannte Schüler sehr „schwierig“ gewesen wäre, weshalb bereits zum Ende des Schuljahres 2020/21 offen darüber gesprochen worden wäre, dass er im Schuljahr 2021/22 die Schule verlassen würde; dabei müsste er jedoch bis nach dem erwähnten Stichtag bleiben, um die notwendige Schüler*innenanzahl zu erreichen. Ferner habe die Lehrerin Ringler bei einer Befragung durch die Oö Bildungsdirektion angegeben, der Beschwerdeführer hätte kommuniziert, es wäre wichtig, dass zum Stichtag mindestens 90 Schüler*innen an der Mittelschule H angemeldet wären.

Konkret bestehe der Verdacht, dass der Beschwerdeführer gesetz- und anweisungswidrig für das Schuljahr 2021/22 zusätzliche Ressourcen im Ausmaß von 6,75 Wochenstunden für den regulären Schulbetrieb sowie von 5 Wochenstunden für die GTS an der Mittelschule H lukriert habe. Er habe sohin die Zuteilung von Personalressourcen ausgelöst, welche der Schule nicht zustehen. Zudem habe er seine persönliche Situation dahingehend verbessert, selbst zu keiner Unterrichtstätigkeit mehr verpflichtet zu sein und gar keine Supplierreserve mehr leisten zu müssen. Dadurch habe er wiederum die Voraussetzungen geschaffen, dass im Schuljahr 2021/22 alle von ihm geleisteten Supplierstunden als Einzelmehrdienstleistungen zur Auszahlung gekommen wären (vgl auch Anschuldigungspunkt SP 2. lit c)).

In SP 2. lit e) sind als durch das dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verhalten übertretene Rechtsvorschriften § 30 iVm § 29 Abs 1 und 2 und § 51 Abs 6 und 8 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984) iVm § 8a Schulorganisationsgesetz (SchOG) sowie § 29 Abs 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984) iVm § 19 Abs 1 und 2 und § 22 Abs 11 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) angeführt.

1. 6. Die belangte Behörde beschuldigte den Beschwerdeführer in SP 2. lit f) weiters, Schulverwaltungsdaten zu unterdrücken und dadurch versucht zu haben, dem neuen Schulleiter C T die ordentliche Führung der Amtsgeschäfte zu verunmöglichen, sowie durch Unterdrückung bzw Beschädigung der Daten die Auffälligkeiten hinsichtlich der abgerechneten Supplierstunden und der Führung der Schule insgesamt zu verschleiern.

In der Bescheidbegründung wurde zu diesem Anschuldigungspunkt ausgeführt, dass der Beschwerdeführer nach Aufhebung seiner Betrauung als (interimistischer) Schulleiter mit Wirkung vom 31. Oktober 2021 weder Personalstunden-, Supplier-, GTS-Stundenpläne, Kanzleidaten, Schulverwaltungsunterlagen, Inventarlisten, Kontodaten der Schule inkl

Zugangsdaten, Zugangsdaten zum Server bzw zu den verwendeten EDV-Systemen, noch sonstige, für die Weiterführung der Amtsgeschäfte notwendige Daten, zugänglich gemacht bzw übergeben zu haben (vgl bereits die Ausführungen zu SP 2. lit a Abs 5 auf Seiten 5 f). Selbst nach Weisung durch den neuen Schulleiter T am 2. November 2021 habe der Beschwerdeführer die für den geordneten Schulbetrieb erforderlichen Daten nicht herausgegeben. Er habe zwei Schüler-PCs in die Direktion gestellt und behauptet, auf diesen befänden sich alle notwendigen Daten. Diese PCs seien vom Leiter des Referats Präs/1c IKT-Management der Oö Bildungsdirektion, Ing. K, ausgelesen worden. Dieser habe festgestellt, dass sich auf den beiden PCs keine für den Schulbetrieb relevanten Daten befänden. Daraufhin sei am 22. Dezember 2021 eine Weisung der Oö Bildungsdirektion an den Beschwerdeführer ergangen, die benötigten Daten vorzulegen bzw zugänglich zu machen, welcher dieser bis dato nicht nachgekommen sei.

Ferner bestehe der Verdacht, dass der Beschwerdeführer versucht habe, die auf dem Server liegenden Daten unbrauchbar zu machen, indem er den Server zum Absturz gebracht und so das Dateisystem beschädigt habe. Im Zeitpunkt der Betrauung des neuen Schulleiters sei weder der Zugriff auf den Schulserver noch auf die Schulwebsite möglich gewesen (vgl bereits die Ausführungen zu SP 2. lit a Abs 5 auf Seite 5 f). Diese sei nicht wieder herstellbar und daher gänzlich neu zu erstellen gewesen (vgl bereits die Ausführungen zu SP 2. lit a Abs 6 auf Seite 6). In seiner bis zur Abberufung als (interimistischer) Schulleiter ausgeübten Funktion als EDV-Kustos der Mittelschule H sei der Beschwerdeführer für die EDV-Anlage zuständig gewesen und habe er die Schulwebsite betreut. Der [aufgrund des beschriebenen Problems] beigezogene EDV-Techniker der Firma Richter (Herr H), welche die EDV-Anlage an der Schule betreut, habe keine Abhilfe schaffen können. Herrn H sei es überdies nicht möglich gewesen, die benötigten Kanzleidaten aufzufinden. Die Gegendarstellung des Beschwerdeführers, wonach zwar alle relevanten Daten auf dem Server liegen und täglich gesichert würden, beim Totalausfall des Servers in den Herbstferien jedoch allenfalls verloren gegangen oder beschädigt worden seien, ließ die belangte Behörde nicht gelten. Denn der Ordner „T C“, in welchem sich nach Angaben des Beschwerdeführers die relevanten Daten befunden hätten, sei weiterhin vorhanden, jedoch leer gewesen. Die belangte Behörde bezweifelte, dass ein Serverabsturz zum Verlust sämtlicher Inhalte eines Ordners führen könne, der jedoch selbst den Absturz „überstanden“ habe.

Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers bilde e*SA – ausgehend von den Angaben des Schulleiters T und des Schulqualitätsmanagements – gerade nicht alle für die Amtsführung relevanten Daten ab. Bspw seien keine Personalstunden- oder Supplierpläne abrufbar, ebenso wenig GTS-Stundenpläne oder Inventarlisten. Auch hätten sich weder in der Direktion noch in anderen Räumlichkeiten der Schule Unterlagen in analoger Form befunden.

Der Beschwerdeführer werde verdächtigt, durch diese Handlungen versucht zu haben, dem nunmehr betrauten Schulleiter T die Führung der Amtsgeschäfte

zu verunmöglichen sowie durch die Unterdrückung bzw Beschädigung der Daten die Auffälligkeiten hinsichtlich der abgerechneten Supplierstunden und der Führung der Schule insgesamt – die in weiten Teilen nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprochen haben soll(en) –, zu verschleiern. Immerhin habe der Beschwerdeführer damit rechnen müssen, dass durch die Betrauung eines „schulfremden“ Schulleiters die Unregelmäßigkeiten ans Licht kommen würden.

Nach Ansicht der belangten Behörde stehe nicht nur der Vorwurf des Verstoßes gegen die Kooperationspflicht iSd § 29 Abs 1 LDG, sondern auch eines wiederholten Weisungsverstoßes iSd § 30 Abs 1 LDG im Raum. Diesbezüglich wurde die Zuständigkeit des Schulleiters T und der Oö Bildungsdirektion zur Weisungserteilung gegenüber dem Beschwerdeführer konstatiert. Auch sei keine (straf)gesetzwidrige Weisung erteilt worden, noch habe dieser remonstriert.

Als durch das dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verhalten übertretene Rechtsvorschriften sind in SP 2. lit f namentlich § 29 Abs 1 und 2 sowie § 30 Abs 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984) angeführt.

1.7. In SP 2. lit g) beschuldigte die belangte Behörde den Beschwerdeführer, die Schul-EDV-Geräte nicht herauszugeben und zudem zwei Schüler-PCs in die Direktion geschafft zu haben, um dem Schulleiter T den Eindruck zu vermitteln, dass es sich hierbei um die Direktions-PC handle, auf denen alle relevanten Unterlagen zu finden seien. Weiters wurde der Beschwerdeführer beschuldigt, weder Zugangsdaten zum Server, zum Schulmail-Account, zum W-LAN oder zur verwendeten Software noch Informationen bzgl verwendeter Software-Lizenzen übergeben zu haben.

Zu diesem Anschuldigungspunkt wurde in der Bescheidbegründung zunächst erläutert, dass der Beschwerdeführer als interimistischer Schulleiter seine Amtsgeschäfte auf einem von der Gemeinde H als Schulerhalterin zur Verfügung gestellten Schullaptop erledigt habe. Auf diesem Gerät hätte er großteils gearbeitet, so die Lehrerinnen F und R.

Seit Aufhebung der Betrauung des Beschwerdeführers mit der (interimistischen) Schulleitung seien sowohl der Schullaptop als auch der Standrechner der Direktion nicht mehr auffindbar. Nach Angaben der Lehrerin F hätte sich der Beschwerdeführer bei einer inoffiziellen, von ihm einberufenen Zoom-Konferenz mit dem restlichen Kollegium damit gebrüstet, dass der neue Schulleiter in der Direktion nur Schüler-PCs finden würde und dass die Direktions-PCs „weg“ wären.

Der Beschwerdeführer habe auch nach Weisung des nunmehrigen Schulleiters T bis dato weder den Laptop noch den Standrechner übergeben. Am 22. Dezember 2021 sei durch die Oö Bildungsdirektion erneut die Weisung an den Beschwerdeführer zur Herausgabe der fehlenden Geräte ergangen, der er aber ebenfalls nicht nachgekommen sei. Der Beschwerdeführer habe versucht, Schulleiter T über die erfolgte Rückstellung der EDV-Geräte zu täuschen, indem er

[der Beschwerdeführer] zwei Schüler-PCs in die Direktion geschafft und behauptet habe, hiebei würde es sich um die Direktions-PCs handeln, auf denen alle benötigten Daten zu finden wären. Zusätzlich habe der Beschwerdeführer einen USB-Stick mit angeblich relevanten Schulverwaltungsdaten übergeben. Bei ihrer Auslesung habe der damit betraute Ing. K der EDV-Abteilung der Oö Bildungsdirektion jedoch festgestellt, dass sich darauf keine für den Schulbetrieb relevanten Daten befunden hätten.

Den Einwand des Beschwerdeführers – die belangte Behörde hatte ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben –, der Stand-PC aus der Direktion sei Mitte Oktober 2021 entsorgt worden, verwarf die Behörde. Dies wirke wenig glaubhaft, habe der Beschwerdeführer doch in allen vorangegangenen Äußerungen zur Frage des Fehlens der für die Direktion vorgesehenen EDV-Geräte nichts Derartiges behauptet. Vielmehr hätte er im Schreiben vom 30. Dezember 2021 zur von der Oö Bildungsdirektion am 22. Dezember 2021 erteilten Weisung mitgeteilt, alle für die Schulverwaltung verwendeten Geräte wären grundsätzlich in der Kanzlei; nur manchmal würde ein solches Gerät an einem anderen Ort verwendet. Auch sei den Lehrerinnen F, G und R nicht bekannt, dass der Stand-PC aus der Direktion Mitte Oktober 2021 entsorgt worden wäre.

Zum Verbleib des von der Gemeinde [für die Direktion] angekauften Notebooks habe der Beschwerdeführer keine Angaben gemacht. Hiezu befragt habe die Lehrerin F angegeben, der Beschwerdeführer hätte ausschließlich auf einem Laptop gearbeitet. Auch die Lehrerin R habe bestätigt, dass der Beschwerdeführer ein Notebook genutzt hätte. Dieses Notebook sei nach Angaben des Schulleiters T [weiterhin] nicht auffindbar.

Zu den fehlenden Zugangsdaten zum Server, zum Schulmail-Account sowie zum W-LAN, zur verwendeten Schulsoftware und zu den Software-Lizenzen habe der Beschwerdeführer keine konkreten Angaben gemacht. Entgegen seiner Behauptung im Schreiben vom 30. Dezember 2021 seien die Zugangsdaten nicht übergeben worden.

Nach Ansicht der belangten Behörde stehe nicht nur der Vorwurf des Verstoßes gegen die Kooperationspflicht iSd § 29 Abs 1 LDG, sondern auch eines wiederholten Weisungsverstoßes iSd § 30 Abs 1 LDG im Raum. Diesbezüglich wurde die Zuständigkeit des Schulleiters T und der Oö Bildungsdirektion zur Weisungserteilung gegenüber dem Beschwerdeführer konstatiert. Auch sei keine (straf)gesetzwidrige Weisung erteilt worden, noch habe dieser remonstriert.

Als durch das dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verhalten übertretene Rechtsvorschriften sind in SP 2. lit g) namentlich § 29 Abs 1 und 2 sowie § 30 Abs 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984) angeführt.

1.8. In SP 2. lit h) beschuldigte die belangte Behörde den Beschwerdeführer, Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie missachtet bzw nicht für deren Einhaltung bei der Durchführung des Schulforums am

22. Oktober 2021 Sorge getragen und dadurch eine Gefährdung der anwesenden Personen billigend in Kauf genommen zu haben.

In der Bescheidbegründung wird hiezu zunächst ausgeführt, dass am 1. Oktober 2021 mit Verordnung der Oö Bildungsdirektion die Anwendung der sog „Maßnahmen der Risikostufe 2“ (der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 [C-SchVO 2021/22]) für das gesamte Bundesland Oö angeordnet worden sei. Sohin haben sich alle Oö Schulen am 22. Oktober 2021 in der Risikostufe 2 befunden. Davon ausgehend hätten (gem § 5 C-SchVO 2021/22) alle schulfremden Personen den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr („3-G-Nachweis“) erbringen und während ihres gesamten Aufenthalts [in einer Oö Schule] einen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen.

Für den Abend des 22. Oktober 2021 habe der Beschwerdeführer – anschließend an den „Informationsbesuch“ des Abteilungsleiters Mag. H und des designierten Schulleiters T betreffend den Schulleiterwechsel – mit Hilfe einiger weiterer Lehrkräfte aus dem Kollegium ein Schulforum mit allen Eltern und Lehrer*innen der Mittelschule H organisiert. Nach diesem Schulforum habe der Beschwerdeführer das Negativ eines Bildes auf die Facebook-Seite der Schule gestellt, auf dem Teilnehmer*innen des Schulforums zu sehen seien. Mehrere der Teilnehmer*innen seien auf diesem inzwischen zu einem Positiv umgewandelten Bild ohne Mund-Nasen-Schutz zu sehen.

Nach Angaben der Lehrerinnen F und R wären bei dieser Veranstaltung die erforderlichen 3-G-Nachweise nicht kontrolliert und auch sonst die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nicht eingehalten worden.

Der Beschwerdeführer habe dieses Schulforum allein zur Verfolgung seiner eigenen Interessen einberufen. Dass er durch die Missachtung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie andere Personen gefährden würde, habe er billigend in Kauf genommen.

Als durch das dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verhalten übertretene Rechtsvorschriften sind in SP 2. lit h) namentlich § 29 Abs 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984) und § 5 COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22, BGBl II 2021/374 idF BGBl II 2021/434 angeführt.

1. 9. In SP 2. lit i) beschuldigte die belangte Behörde den Beschwerdeführer schließlich, während der gesamten Zeit, in der er mit der (interimistischen) Schulleitung betraut war, weder die Bestimmungen über die Führung der Klassenbücher und deren Aufbewahrung noch über das Erstellen von Protokollen über Lehrerkonferenzen eingehalten bzw für deren Einhaltung gesorgt zu haben.

In der Bescheidbegründung wird dazu ausgeführt, dass dem Schulleiter T bei der Sichtung der Klassenbücher der Mittelschule H der Schuljahre 2018/19,

2019/20 und 2020/21 – die er auf der Suche nach Supplier- und Stundenplänen ausgehoben hatte – deren unvollständige Führung bzw Fehlen aufgefallen sei. Weiters gehe aus dem Bericht des Schulqualitätsmanagers Andreas Reisinger hervor, dass die Klassenbücher aus den Schuljahren 2018/19 und 2020/21 von der Schulleitung nicht kontrolliert und auch nicht unterfertigt worden wären. Stundenpläne wären nur in einem Klassenbuch eingetragen worden und in fast allen Klassenbüchern hätte die Fachzuteilung gefehlt oder wäre sie unvollständig eingetragen worden.

Namentlich fehle im Klassenbuch der 3a (Schuljahr 2020/21) das Schüler*innenverzeichnis, seien alle Klassenbücher – mit Ausnahme jenes der 2a (Schuljahr 2020/21) – nicht geschlossen und gefertigt worden. Weiters fehlen die Prüfvermerke im Klassenbuch, ob die Schulnachrichten bzw Jahreszeugnisse auf Richtigkeit kontrolliert wurden. Ebenso fehlen die Einträge über die durchgenommenen Stoffkapitel teilweise bzw manchmal sogar zur Gänze. Außerdem fehlen zahlreiche Vermerke über die Brandschutzinformation bzw Räumungsübung sowie Vermerke über Schulveranstaltungen etc und sei aus dem Schuljahr 2019/20 überhaupt nur noch ein Klassenbuch vorhanden.

Aus dem Bericht des Schulqualitätsmanagers gehe insgesamt hervor, dass sich hinsichtlich der Klassenbuchführung in allen drei Jahren, in denen der Beschwerdeführer als (interimistischer) Schulleiter betraut war, gravierende Mängel zeigen, dies auch im Schuljahr 2018/19, also vor Beginn der Corona-Pandemie. Die belangte Behörde lässt den in seiner Stellungnahme vom 23. März 2022 vorgetragenen Einwand, Ungenauigkeiten in der Klassenbuchführung wären den besonderen Herausforderungen der Corona-Pandemie geschuldet, nicht gelten. Soweit der Beschwerdeführer geltend mache, die belangte Behörde würde „in Anbetracht der schulischen Gesamtsituation seit März 2020 ‚Flöhe' suchen", zeuge diese Bezeichnung der aufgezeigten, gravierenden Mängel von der Einstellung des Beschwerdeführers zu den rechtlichen Vorgaben.

Ferner seien die Lehrerkonferenzprotokolle teilweise unzureichend geführt worden. Im Schuljahr 2020/21 wären die vorhandenen Protokolle nach Ansicht der Schulaufsicht bloße Agenden und würden nicht einer schulüblichen Protokollführung entsprechen. Aus dem Schuljahr 2019/20 seien nach der Konferenz im Oktober keine Konferenzprotokolle abgelegt worden.

Als durch das dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verhalten übertretene Rechtsvorschriften sind in SP 2. lit i) namentlich § 29 Abs 1 und 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984) sowie § 32 Abs 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984) iVm § 57 Abs 4 und § 77 Abs 1, 2, 3 und 4 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) angeführt.

2. In ihrem Ermittlungsverfahren erhob die belangte Behörde Beweis durch Einsichtnahme in die Unterlagen, welche der Disziplinaranzeige gegen den Beschwerdeführer vom 17. Februar 2022, 1P-4000217858/99-22, zugrunde

lagen, sowie die schriftliche Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 23. März 2022, die von ihm im Zuge des Parteiengehörs eingeholt worden war.

3. Der Einleitungsbeschluss wurde als RSa-Sendung am 21. April 2022 dem Rechtsanwalt und Gesellschafter der A B L S x, Mag. H L, welche den Beschwerdeführer vertritt, in ihrer Kanzlei persönlich übergeben.

4. Mit Schreiben vom 19. Mai 2022 erhob der Beschwerdeführer, vertreten durch die soeben bezeichnete Rechtsanwalts-OG, Bescheidbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gegen den Einleitungsbeschluss der belangten Behörde. Die Beschwerde brachte der Beschwerdeführer am angegebenen Datum bei der belangten Behörde ein. Diese sah von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung ab und legte mit dem am 31. Mai 2022 beim Landesverwaltungsgericht eingelangten Schreiben die Bescheidbeschwerde sowie den (elektronisch geführten) Verfahrensakt zur Entscheidung vor.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den von der belangten Behörde vorgelegten Administrativakt. Weiters wurden seitens des Oö. LVwG die Verordnungen über die Zusammensetzung der belangten Behörde angefordert.

6. Beweiswürdigung: Der unter I. dargestellte Verfahrensgang und der unter II. festgestellte Sachverhalt ergeben sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln. Da für einen Einleitungsbeschluss eine hinreichende Verdachtslage ausreicht und sich eine solche für das Oö. LVwG ohne Zweifel aus dem vorliegenden Verwaltungsakt samt den bisherigen behördlichen Ermittlungen ergibt, war im gegenständlichen Verfahren von weiteren Beweiserhebungen (wie Zeugeneinvernahme, etc) abzusehen (vgl dazu auch unter Punkt III.2.3.). Dies wird vielmehr Gegenstand eines allfällig folgenden Disziplinarverfahrens sein.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984, BGBl 1984/302 idF BGBl I 2022/137 lauten auszugsweise wie folgt:

„DIENSTPFLICHTEN DES LANDESLEHRERS
Allgemeine Dienstpflichten

§ 29 (1) Der Landeslehrer ist verpflichtet, die ihm obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.

(2) Der Landeslehrer hat in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, daß das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.
(3) Der Landeslehrer hat um seine berufliche Fortbildung bestrebt zu sein.

Achtungsvoller Umgang (Mobbingverbot)

§ 29a Landeslehrpersonen haben als Vorgesetzte ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ihren Vorgesetzten sowie einander mit Achtung zu begegnen und zu einem guten Funktionieren der dienstlichen Zusammenarbeit beizutragen. Sie haben im Umgang mit ihren Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verhaltensweisen oder das Schaffen von Arbeitsbedingungen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder sonst diskriminierend sind.

Dienstpflichten gegenüber Vorgesetzten

§ 30 (1) Der Landeslehrer hat die Weisungen seiner Vorgesetzten, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen.
(2) Der Landeslehrer kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.
(3) Hält der Landeslehrer eine Weisung eines Vorgesetzten aus einem anderen Grund für rechtswidrig, so hat er, wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolgung der Weisung seine Bedenken dem Vorgesetzten mitzuteilen. Der Vorgesetzte hat eine solche Weisung schriftlich zu erteilen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt.

Lehramtliche Pflichten

§ 31 (1) Der Landeslehrer ist zur Erteilung regelmäßigen Unterrichtes (Unterrichtsverpflichtung bzw. Lehrverpflichtung) sowie zur Erfüllung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten verpflichtet und hat die vorgeschriebene Unterrichtszeit einzuhalten.
(2) Über das Ausmaß der Jahresnorm bzw. der Lehrverpflichtung hinaus kann ein Landeslehrer nur aus zwingenden Gründen zu Mehrdienstleistungen bis zum Ausmaß von fünf Wochenstunden verhalten werden.

Dienstpflichten des Leiters

§ 32 (1) Der Leiter hat die ihm auf Grund seiner Funktion obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.
(2) Der Leiter hat darauf zu achten, daß alle an der Schule tätigen Lehrer ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen. Er hat sie dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, aufgetretene Fehler und Mißstände abzustellen und für die Einhaltung der Dienstzeit zu sorgen. Er hat ihr dienstliches Fortkommen nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern.
(3) Wird dem Leiter in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Schule betrifft, so hat er dies, sofern er nicht ohnehin gemäß § 78 Abs. 1 vorzugehen hat, unverzüglich der zur Anzeige berufenen Stelle zu melden. Deren Anzeigepflicht richtet sich nach § 78 der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631.
(3a) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 3 besteht,

1. wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder
2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.
(4) Der Leiter hat in der Regel während der Unterrichtszeit in der Schule anwesend zu sein. Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit während der Unterrichtszeit hat er für seine Vertretung möglichst unter Bedachtnahme auf § 27 Abs. 1 und 4 vorzusorgen. An Schulen, an denen der Unterricht vor- und nachmittags stattfindet, kann die Dienstbehörde die Anwesenheitspflicht des Leiters unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Schule einschränken, wobei für die Vertretung ebenfalls im Sinne des § 27 Abs. 1 und 4 vorzusorgen ist.
(5) Die Leiterin oder der Leiter hat eine Personalbedarfs- und Personalentwicklungsplanung zu erstellen. Sie oder er hat bezüglich der an der Schule mit Landeslehrpersonen zu besetzenden Stellen das Recht, zu Bewerbungen Stellung zu nehmen und der personalführenden Stelle Vorschläge zu übermitteln.
(6) Die Schulleitung (Schulcluster-Leitung) hat mit jeder Lehrperson regelmäßig einzeln oder in Kleingruppen Gespräche zur Planung der individuellen Fort- und Weiterbildung für die kommenden drei Schuljahre zu führen. Die Ergebnisse dieser Gespräche sind schriftlich zusammenzufassen und von der Schulleitung (Schulcluster-Leitung) sowie der Lehrperson zu unterfertigen. Eine Ausfertigung dieser Zusammenfassung verbleibt bei der Lehrperson.
(7) Die Führung der Fort- und Weiterbildungsplanungsgespräche darf einer Berufsschulleitung-Stellvertretung ganz oder zum Teil übertragen werden. Eine Ausfertigung der Zusammenfassungen ist der Schulleitung (Schulcluster-Leitung) zu übermitteln.

[...]

Einleitung

§ 92 (1) Der Vorsitzende der Disziplinarkommission hat nach Einlangen der Disziplinaranzeige die Disziplinarkommission zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Notwendige Ermittlungen sind von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde im Auftrag der Disziplinarkommission durchzuführen.
(2) Hat die Disziplinarkommission die Durchführung eines Disziplinarverfahrens beschlossen, so ist dieser Einleitungsbeschluss der oder dem Beschuldigten, der Disziplinaranwältin oder dem Disziplinaranwalt und der landesgesetzlich hierfür berufenen Behörde zuzustellen. Im Einleitungsbeschluss sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen und die Zusammensetzung des Senates einschließlich der Ersatzmitglieder bekanntzugeben.
(3) Sind in anderen Rechtsvorschriften an die Einleitung des Disziplinarverfahrens Rechtsfolgen geknüpft, so treten diese nur im Falle des Beschlusses der Disziplinarkommission, ein Disziplinarverfahren durchzuführen, und im Falle der Suspendierung ein.
(4) Von der Nichteinleitung eines Disziplinarverfahrens sind der Landeslehrer und der Disziplinaranwalt schriftlich zu verständigen.“

1. Die Beschwerde ist zulässig: Ungeachtet seiner Bezeichnung als „Einleitungsbeschluss“ handelt es sich dabei um einen Bescheid (vgl VwGH 01.07.1998, 97/09/0365; 17.02.2015, Ra 2014/09/0007 ua), welcher dem gegenständlich erhobenen Rechtsmittel der Beschwerde iSd Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG zugänglich ist. Die belangte Behörde hat die Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen den Beschwerdeführer beschlossen, der sohin gem

Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG zur Erhebung der Bescheidbeschwerde legitimiert ist. Der angefochtene Bescheid wurde der vom Beschwerdeführer bevollmächtigten Vertreterin, der A B L x OG, als RSa-Sendung wie gem § 21 und § 13 Abs 4 ZustG vorgesehen durch Übergabe an den Rechtsanwalt und Gesellschafter Mag. H L am 21. April 2022 zu eigenen Handen zugestellt. Die ab diesem Zeitpunkt laufende, vierwöchige Beschwerdefrist (§ 7 Abs 1 Z 1 VwGVG) wahrte der Beschwerdeführer mit der Einbringung der gegenständlichen Bescheidbeschwerde am 19. Mai 2022 bei der belangten Behörde.

Durch die Vorlage des elektronisch geführten Verfahrensakts mitsamt der Beschwerde mit dem am 31. Mai 2022 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangten Schreiben wurde dessen Zuständigkeit zur Entscheidung über die gegenständliche Beschwerde begründet (vgl Art 131 Abs 1 B-VG, § 14 Abs 2 VwGVG). Es erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin (vgl Art 135 B-VG).

2. In der Sache:

Vorweg ist festzuhalten, dass sich die belangte Behörde entsprechend § 9 L-DG iVm den vorliegenden diesbezüglichen Verordnungen (GZ Präs/3b-400-4/0016-2020 und Präs/3b-400-4/0017-2022; protokolliert zu ON 3) rechtmäßig zusammensetzte.

Gem § 92 Abs 2 zweiter (letzter) Satz LDG 1984 hat der Einleitungsbeschluss neben der unbestritten erfolgten Einsetzung der (Ersatz-)Mitglieder des mit der Angelegenheit betrauten Disziplinarsenats die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen (VwGH 28. 3. 2017, Ra 2017/09/0008).

Hiezu müssen die als Dienstpflichtverletzungen vorgeworfenen Verhaltensweisen derart beschrieben werden, dass unverwechselbar feststeht, welche konkreten Vorgänge den Gegenstand des Disziplinarverfahrens bilden. Die angelastete Tat muss daher nach Ort, Zeit und Tatumständen so gekennzeichnet werden, dass für den Beschuldigten (Beschwerdeführer) keine Unklarheit darüber bestehen kann, welches ihm zur Last gelegte Verhalten auf Grundlage des Einleitungsbeschlusses als Prozessgegenstand im anschließenden Disziplinarverfahren verfolgt werden darf (VwGH 02.07.2010, 2007/09/0223 zur vergleichbaren Rechtslage nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 [BDG] BGBl 1979/333; gleichsinnig zum LDG VwGH 28.03.2017, Ra 2017/09/0008); der Tatvorwurf muss sich von anderen gleichartigen Verhaltensweisen, welche dem Beschuldigten (Beschwerdeführer) angelastet werden könnten, genügend unterscheiden lassen können (VwGH 16.09.1998, 96/09/0320; 28.10.2004, 2001/09/0015; 16.09.2009, 2008/09/0326; ebenso VwGH 16.12.2021, Ro 2021/09/0008 zum Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz [RStDG] BGBl 1961/305).

Seit der Dienstrechts-Novelle 2011 (BGBl I 2011/140) – dies gilt auch im Rahmen des LDG (VwGH 28.03.2017, Ra 2017/09/0008; vgl auch VwGH 31.01.2022, Ra 2020/09/0011) – muss in Form der Anschuldigungspunkte

jeweils der disziplinarrechtlich „strafbare“ Sachverhalt dargestellt werden, wobei alle Umstände anzugeben sind, die zur Bezeichnung der „strafbaren“ Handlung und zur Subsumtion unter einen bestimmten (disziplinar)gesetzlichen Tatbestand notwendig sind (VwGH 31.01.2022, Ra 2020/09/0011 zum BDG; ebenso bereits VwGH 22.04.1993, 92/09/0398). Dabei muss der vorgeworfene Sachverhalt der Eigenart der Dienstpflichtverletzung entsprechend substantiiert dargestellt sein, also schlüssig alle Einzelumstände enthalten, die Voraussetzung für die Annahme der Schuld – eines wörtlichen Schuldvorwurfs bedarf es nicht, sondern es muss diese aus dem Gesamtinhalt erschließbar sein (VwGH 28.03.2017, Ra 2017/09/0008) – und der Erfüllung des Tatbestands der vorgeworfenen Dienstpflichtverletzung sowie für die Strafbemessung sind. Klarzustellen ist auch, welche Dienstpflichten der Beschuldigte im Einzelnen durch welches Verhalten verletzt haben soll, dh die gesetzlichen Bestimmungen, welchen der angeführte Sachverhalt zu unterstellen sein wird (VwGH 01.07.1998, 97/09/0095; ebenso VwGH 28.03.2017, Ra 2017/09/0008). Die Disziplinarkommission ist im nachfolgenden Disziplinarverfahren gleichwohl nicht an die rechtliche Würdigung des vorgeworfenen Verhaltens im Einleitungsbeschluss gebunden; vielmehr bleibt der Kommission die endgültige rechtliche Subsumtion im Disziplinarerkenntnis vorbehalten. Der Einleitungsbeschluss muss derart substantiiert sein, dass dem*der Landeslehrer*in eine sachgerechte Verteidigung möglich (vgl VwGH 28.03.2017, Ra 2017/09/0008) und die – an Inhalt und Umfang der Anschuldigungen gebundene – Disziplinarkommission in der Lage ist, den in bestimmter Hinsicht erhobenen Vorwürfen nachzugehen, ohne erst aus einem allgemeinen Sachverhalt das herausfiltern zu müssen, was als konkrete Dienstpflichtenverletzung in Betracht kommt (VwGH 31.01.2022, Ra 2020/09/0011 zum BDG).

Indes darf der Überzeugungsgrad, der für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens erreicht sein muss, nicht überspannt werden. Die Disziplinarbehörde braucht bei Fällung eines Einleitungsbeschlusses noch nicht völlige Klarheit darüber haben, ob der*die Landeslehrer*in die ihm vorgeworfene(n) Dienstpflichtverletzung(en) begangen hat; dies ist erst im der Einleitung nachfolgenden Ermittlungsverfahren aufzuklären. Jedenfalls ist aber zu klären, ob die Voraussetzungen für die Einleitung gegeben sind oder aber keine genügenden Verdachtsgründe vorliegen und allenfalls offenkundige (VwGH 16.01.1992, 91/09/0182; 25.06.1992, 91/09/0109; 02.07.2010, 2007/09/0223 zum BDG; VwGH 16.07.1992, 92/09/0051 zur Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 [DPL NÖ] nö LGBl 2200-32) Gründe für die Einstellung des Disziplinarverfahrens (§ 87 Abs 1 LDG) gegeben sind (grundlegend VwGH 17.02.2015, Ra 2014/09/0007 ua zum BDG). Demnach muss für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gerade nicht nachgewiesen werden, dass der*die Landeslehrer*in die Dienstpflichtverletzung tatsächlich begangen hat. Dass gegen ihn*sie im Umfang der Disziplinaranzeige und auf deren Grundlage ein Verdacht besteht, genügt (VwGH 28. 3. 2017, Ra 2017/09/0008; ebenso VwGH 16.12.2021, Ro 2021/09/0008 zum RStDG). Hiezu müssen hinreichende

tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer Dienstpflichtverletzung rechtfertigen (VwGH 22.04.1993, 92/09/0398; ebenso VwGH 25.06.1992, 91/09/0109; 25.09.1992, 92/09/0190; 20.01.2021, Ra 2019/09/0137 zum BDG). Ein Verdacht kann stets nur aufgrund einer Schlussfolgerung aus Tatsachen entstehen; ohne Tatsachen – wie weit sie auch vom (vermuteten) Tatgeschehen entfernt sein mögen – gibt es keinen Verdacht. Bloße Gerüchte und vage Vermutungen reichen zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens nicht aus (VwGH 16.09.2009, 2008/09/0326; ebenso VwGH 16.01.1992, 91/09/0182; 02.07.2010, 2007/09/0223 zum BDG; VwGH 16.07.1992, 92/09/0051 zur DPL NÖ); vielmehr setzt ein Verdacht die Kenntnis von Tatsachen voraus, aus denen nach der Lebenserfahrung auf ein [Disziplinar-]Vergehen geschlossen werden kann (VwGH 20.01.2021, Ra 2019/09/0137 mwN; vgl auch VwGH 28.02.2012, 2011/09/0054; 24.06.2015, Ra 2015/09/0012 zur Suspendierung eines Beamten).

Als Bescheid hat der Einleitungsbeschluss in formaler Hinsicht gem § 58 Abs 1 und 2 AVG einen Spruch und eine Begründung aufzuweisen (VwGH 25.09.1992, 92/09/0190). Dabei ist im Spruch das Verhalten, welches dem*der Beschuldigten zur Last gelegt und als Dienstpflicht erachtet wird, nach den vorstehend dargestellten Maßgaben zu beschreiben. In der Begründung des Einleitungsbeschlusses ist darzulegen, warum sich nach den geschilderten Verhaltensweisen der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung ergibt (VwGH 01.07.1998, 97/09/0095; 01.07.1998, 97/09/0189; ebenso VwGH 16.01.1992, 91/09/0182 zum BDG). Diese Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn sich dem Einleitungsbeschluss insgesamt mit hinreichender Deutlichkeit entnehmen lässt, in welchen konkret umschriebenen und schuldhaft begangenen Verhaltensweisen des*der beschuldigten Landeslehrers*lehrerin die Begehung einer bestimmten Dienstpflichtverletzung erblickt wird, worauf die Disziplinarbehörde diese Sachverhaltsannahme im Verdachtsbereich stützt und wie sie den solcherart angenommenen Sachverhalt (vorläufig) rechtlich beurteilt (VwGH 28.10.2004, 2001/09/0015; ebenso VwGH 25.06.1992, 91/09/0109 zum BDG). Anders gewendet ist die Frage, ob der (angefochtene) Einleitungsbeschluss die dargestellten Bestimmtheitserfordernisse erfüllt, nicht allein aufgrund des Spruchs zu beantworten, sondern ist dieser in Verbindung mit der Begründung und einer darin genannten Disziplinaranzeige – so sie dem*der Beschuldigten zur Kenntnis gebracht wurde – zu beurteilen, insoweit sich aus diesen der von der (belangten) Behörde angenommene maßgebende Sachverhalt, der als Anknüpfungspunkt für die rechtliche Beurteilung zu dienen hat, ergibt (VwGH 16.09.2009, 2008/09/0326; ebenso VwGH 02.07.2010, 2007/09/0223 zum BDG). Die Begründung des Einleitungsbeschlusses ist also zur Auslegung eines unklaren Spruchs heranzuziehen (VwGH 16.01.1992, 91/09/0182 zum BDG, wonach etwa das Fehlen der Bezugnahme auf die als übertreten erachteten Rechtsvorschriften im Spruch den Einleitungsbeschluss nach Umständen nicht [inhaltlich] rechtswidrig erscheinen lässt; vgl auch VwGH 11.03.1999, 97/09/0190).

2.1. Zum Beschwerdevorbringen der Mangelhaftigkeit des Verfahrens insgesamt: In der vorliegenden Beschwerde ging der Beschwerdeführer davon aus, dass die belangte Behörde hinsichtlich sämtlicher Anschuldigungspunkte zu prüfen gehabt hätte, ob die Voraussetzungen für die Einstellung des Disziplinarverfahrens gem § 87 Abs 1 LDG vorliegen, und dieser Prüfpflicht nur durch Einvernahme des Beschwerdeführers und der von ihm beantragten Zeug*innen hätte nachkommen können. Die belangte Behörde hätte nur von diesen Einvernahmen Abstand nehmen dürfen, wenn der Beschwerdeführer dies nicht beantragt und es bei seiner schriftlichen Stellungnahme belassen hätte. Stattdessen habe die Oö Bildungsdirektion aus dem Kollegium der Mittelschule H vorwiegend selektiv nur solche Mitglieder als Zeug*innen befragt, die gegen den Beschwerdeführer eingestellt gewesen seien. Bei den Ermittlungen vor Erhebung der Disziplinaranzeige sei die vorgefasste Meinung der Oö Bildungsdirektion greifbar gewesen, die insb auf den „teilweise sogar gehässig und zynisch formulierten Aufzeichnungen des Schulleiters T und des AL [Anm: Abteilungsleiters der Oö Bildungsdirektion] Mag. beruhte“. Der Beschwerdeführer wiederhole daher sein Vorbringen aus der am 23. März 2022 an die Oö Bildungsdirektion übermittelten Stellungnahme und halte den Antrag auf Parteienvernehmung (seiner Person) sowie der genannten Zeug*innen aufrecht, damit sodann die belangte Behörde bzw das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausreichend beurteilen könnten, ob das Disziplinarverfahren gegen den Beschwerdeführer nicht vielmehr einzustellen sei.

Dem Vorbringen des Beschwerdeführers ist zu entgegnen, dass nach der – auch nach der Dienstrechts-Novelle 2011 aufrecht erhaltenen (vgl VwGH 20.01.2021, Ra 2019/09/0137 zum Burgenländisches Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 [bgld LBDG] bgld LGBl 1998/17) – Jud des VwGH die Disziplinaranzeige grundsätzlich als ausreichende sachverhaltsmäßige Grundlage für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens in Betracht kommt. Über die Disziplinaranzeige hinausgehende Ermittlungen brauchen regelmäßig nicht durchgeführt zu werden (VwGH 27.10.1999, 97/09/0091; 28.10.2004, 2001/09/0015 mwN). Für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens müssen (und können) die vorgeworfenen Dienstpflichtverletzungen gerade nicht erwiesen sein; vielmehr genügt – wie dargelegt – ein Verdacht gegen die beschuldigte Person, enthält doch der Einleitungsbeschluss keine abschließende, bindende Feststellung einer Dienstpflichtverletzung, sondern „lediglich eine vorläufige Meinungsäußerung, deren Zutreffen erst i[m] der Einleitung des Verfahrens nachfolgenden Ermittlungsverfahren zu klären ist“ (VwGH 25.06.1992, 91/09/0109 zum BDG). Ein solcher Verdacht wird vorliegend schon durch die im Einleitungsbeschluss erzielten Ermittlungsergebnisse begründet, ohne dass es der beantragten Einvernahmen bedürfte. Auch kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht finden, dass die belangte Behörde den Einleitungsbeschluss

auf tendenziöse Ermittlungsergebnisse gestützt hätte, was weitere Erhebungen (Einvernahmen) allenfalls erforderlich erscheinen ließe.

Ferner ist dem Beschwerdeführer zwar beizutreten, dass hinsichtlich sämtlicher Anschuldigungspunkte das Vorliegen von Einstellungsgründen iSd § 87 Abs 1 LDG geprüft werden muss(te). Hiebei ist allerdings keine „Fein-“, sondern bloß eine „Grobprüfung“ vorzunehmen. Dh es gilt zu klären, ob „offenkundige Gründe für eine sofortige Einstellung des Disziplinarverfahrens gegeben sind“ (VwGH 20.01.2021, Ra 2019/09/0137 zum bgld LBDG). Hiezu muss auf der Hand liegen, dass die Voraussetzungen für die Einstellung des Disziplinarverfahrens vorliegen, was etwa bei inzwischen eingetretener Verjährung, bloßem Bagatellcharakter der zur Last gelegten Verfehlung (restriktiver noch VwGH 25.06.1992, 91/09/0109 zum BDG) oder bereits diagnostizierter Schuldunfähigkeit des*der Beschuldigten der Fall wäre. Ob diese Offenkundigkeit gegeben ist, kann freilich nur im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden (VwGH 28.02.2022, Ra 2021/09/0251 zur Suspendierung). Vorliegend ist aus einer Zusammenschau (der Ermittlungsergebnisse) des Einleitungsbeschlusses und dem (Beschwerde-)Vorbringen des Beschwerdeführers gerade nicht offensichtlich, dass das Disziplinarverfahren gegen ihn einzustellen wäre. Insb ist nicht – wie vom Beschwerdeführer hervorgehoben – offenkundig, dass die ihm zur Last gelegten Taten nicht erwiesen werden könnten, dh der Einstellungsgrund nach § 87 Abs 1 Z 3 LDG vorläge. Auch eine vorgebrachte Verjährung ist vor dem rechtlichen Hintergrund des § 72 Abs 1 LDG für das Oö. LVwG nicht gegeben, ist die vorgeworfene Dienstpflichtverletzung hinsichtlich der Führung und Aufbewahrung der Klassenbücher und Konferenzprotokolle der Behörde doch erst im Zuge der Bestellung des Schulleiters Ch T mit 1. November 2021 zur Kenntnis gelangt.

2.2. Die Bescheidbeschwerde ist abzuweisen, weil der Einleitungsbeschluss den rechtlichen Maßgaben entspricht. Die Vorwürfe genügen, anders als der Beschwerdeführer vermeint, jedenfalls in (gebotener) Zusammenschau mit der Bescheidbegründung den an die Bestimmtheit gestellten Vorgaben und begründen wenigstens einen Verdacht gegen den Beschwerdeführer. Soweit er die mangelnde zeitliche Präzisierung einzelner Vorwürfe moniert, ist ihm zwar zuzugestehen, dass die angelastete(n) Tat(en) auch in zeitlicher Hinsicht umschrieben bzw ein Tatzeitraum angegeben sein muss (Präferenzen auch bei VwGH 11.03.1999, 97/09/0190). Hiezu würde nach der Jud des VwGH freilich sogar die Eingrenzung auf „die gesamte Dauer der Dienstverwendung des Beschwerdeführers“ genügen (VwGH 25.06.1992, 91/09/0109 zum BDG). Soweit die belangte Behörde etwa vom Zeitraum seit der Leiterumbestellung oÄ ausgeht, kann darin keine Rechtswidrigkeit des Bescheids erblickt werden. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann ferner nicht finden, dass die (vorläufige) rechtliche Beurteilung der Verhaltensweisen, welche dem Beschwerdeführer angelastet werden, durch die belangte Behörde fehlerhaft erfolgt wäre. Im Übrigen kann weder behauptet werden, dass die

Disziplinarkommission nicht in der Lage wäre, den gegen den Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfen nachzugehen, ohne erst aus einem allgemeinen Sachverhalt herausfiltern zu müssen, was als konkrete Dienstpflichtverletzung in Betracht kommt, noch dass dem Beschwerdeführer keine sachgerechte Verteidigung möglich wäre. Für das Oö. LVwG steht außer Zweifel, dass für den Beschwerdeführer aufgrund der ausführlichen Darlegungen der Behörde im Spruch und der Begründung des Einleitungsbeschlusses – in Zusammenschau mit der Disziplinaranzeige – Klarheit darüber besteht, welches ihm zur Last gelegte Verhalten als Prozessgegenstand im anschließenden Disziplinarverfahren verfolgt werden darf. Dem Beschwerdeführer ist somit eine sachgerechte Verteidigung hinsichtlich der gegen ihn substantiiert dargelegten Vorwürfe jedenfalls möglich. Dies folgt bereits daraus, dass sich der Beschwerdeführer – schon im Verfahren vor der belangten Behörde – durch seine Stellungnahme tatsächlich durch zielgerichtete Gegendarstellungen gegen die einzelnen Vorwürfe zur Wehr gesetzt hat.

2.3. Das vorliegende Erkenntnis konnte ohne Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gefällt werden: Wie das BDG (VwGH 17.02.2015, Ra 2014/09/0007 ua) sieht auch das LDG keine von der allgemeinen Bestimmung des § 24 VwGVG abweichenden Voraussetzungen für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht vor. Daher kommt ein Entfall der Verhandlung nur nach Maßgabe des § 24 VwGVG in Betracht. Da der Beschwerdeführer die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in der Beschwerde ausdrücklich beantragt hat, kommt ihr Entfall bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 24 Abs 4 VwGVG in Betracht. Namentlich dürfen zunächst weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gebieten und müssen zudem die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

Obschon die Entscheidung über die disziplinarrechtliche Schuld und Strafe von Beamten (Landeslehrer*innen) regelmäßig „Zivilrechtsbezug“ iSd Art 6 Abs 1 EMRK aufweisen, gilt dies gerade nicht für Einleitungsbeschlüsse. Darin wird nämlich noch nicht über Schuld und Strafe des*der Betroffenen entschieden, sondern es handelt sich um einen „vorbereitenden verfahrensrechtlichen Bescheid, der […] erst eine Voraussetzung für die Entscheidung in der [Disziplinar-]Sache aber keine abschließende Entscheidung darüber darstellt“. Einleitungsbeschlüsse unterfallen daher nicht dem Anwendungsbereich des Art 6 EMRK (VwGH 17.2.2015, Ra 2014/09/0007 ua zum BDG). Gegen österreichische Beamt*innen (Landeslehrer*innen) ohne Auslandsbezug – ein solcher ist nicht erkennbar und der Beschwerdeführer ist Österreicher – erlassene Einleitungsbeschlüsse begründen zudem keinen unionsrechtlichen Sachverhalt, sodass Art 47 GRC ebenso wenig anwendbar ist (VwGH 09.09.2014, Ra 2014/09/0017). Sohin gebieten diese grundrechtlichen Garantien in casu nicht die Durchführung einer

mündlichen Beschwerdeverhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Sohin ist vorliegend nur zu klären, ob iSd § 24 Abs 4 VwGVG die Akten erkennen ließen, dass durch eine mündliche Verhandlung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht zu erwarten steht. Anders gewendet muss von vornherein absehbar sein, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann. Als „Akten“ sind nicht nur die Akten des Verfahrens vor der belangten Behörde, sondern auch die Schriftsätze des Beschwerdeführers (der Parteien) und dessen (deren) Vorbringen zu berücksichtigen. Vorliegend ist in Erinnerung zu rufen, dass die Rechtssache bloß in der Beurteilung, ob ein ausreichend konkreter Verdacht hinsichtlich der Begehung bestimmter Dienstpflichtverletzungen in sachverhaltsmäßiger und tatbestandsmäßiger Hinsicht gegeben war, und in der Formulierung dieses Verdachts in Form eines konkreten Vorwurfs (der Anschuldigungspunkte), bei dessen Verneinung hingegen in der Einstellung des Disziplinarverfahrens besteht. Nicht ist jedoch eine abschließende Beurteilung von Schuld und Strafe im Hinblick auf die vorgeworfenen Dienstpflichtverletzungen vorzunehmen. Da den Verfahrensgegenstand von Einleitungsbeschlüssen sohin nur ein sachverhaltsmäßig und rechtlich ausreichend konkreter Verdacht bildet, konnte von der über die verakteten Ermittlungsergebnisse hinausgehenden, vom Beschwerdeführer beantragten Einvernahmen (seiner Person sowie der von ihm namhaft gemachten Zeug*innen) – wie ausgeführt – abgesehen werden (ebenso VwGH 17.02.2015, Ra 2014/09/0007 ua zum BDG). Die gegenständliche Beschwerde war abzuweisen, da ein hinreichender Verdacht bereits aufgrund der Ermittlungsergebnisse der belangten Behörde bestand und ließ eine mündliche Verhandlung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten.

2.4. Schließlich kann der Anregung zur Aussetzung des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens bis zur Entscheidung des Landesgerichts Linz als Amtshaftungsgericht in der Rechtssache zu GZ: 31 Cg 11/22m nicht gefolgt werden. Eine Aussetzung des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens kommt nach dem darin (gem § 17 VwGVG iVm § 74 Z 1 LDG) prinzipiell anwendbaren § 38 AVG nur zugunsten von Vorfragen in Betracht. Eine solche ist eine Rechtsfrage, deren Beantwortung für die Entscheidung im anhängigen Beschwerdeverfahren unerlässlich ist, hinsichtlich derer aber keine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, sondern einer anderen Behörde (eines anderen Gerichts) besteht (vgl allgemein etwa Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 283). Das Landesgericht Linz entscheidet als Amtshaftungsgericht über die Ersatzpflicht insb von Gebietskörperschaften wegen Schäden, die ihre als Organe handelnden Personen in hoheitlicher Vollziehung schuldhaft gestiftet haben (vgl § 1 Abs 1 Amtshaftungsgesetz [AHG] BGBl 1949/20). Anders gewendet stellt die Frage der Ersatzpflicht die im Amtshaftungsverfahren zu klärende Hauptfrage dar, zugunsten derer ein Verwaltungs(gerichts)verfahren nur ausgesetzt werden könnte, wenn

diese unerlässlich für dessen Erledigung wäre. Die Frage der Ersatzpflicht eines dem Beschwerdeführer allenfalls entstandenen Schadens spielt für die Erledigung der gegenständlichen Bescheidbeschwerde gegen den Einleitungsbeschluss der belangten Behörde keine Rolle und stellt daher keine Vorfrage iSd § 38 AVG dar. Diese Bestimmung bietet für die vom Beschwerdeführer angeregte Aussetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens keine Grundlage.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, dh über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht zudem weder von der ausführlich dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas